

Studien

zur

Geschichte des Bauernkriegs

von

C. A. Cornelius.

BV 1031 J25 54

Studien zur Geschichte des Bauernkriegs

von

C. A. Cornelius.

1.

Die Frage nach dem Verfasser der zwölf Artikel.

Man hat bisher oft nach dem Verfasser der zwölf Artikel gefragt, aber selten ernstlich geforscht. Von den Zeitgenossen wurde meistens auf den evangelischen Prediger zu Memmingen, *Christoph Schappler*, hingewiesen, zum Theil mit grosser Bestimmtheit; aber nachdem er selber entschieden die Urheberschaft von sich abgelehnt und bei seinen Schweizer Landsleuten Glauben gefunden, haben die Späteren von ihm abgesehen. Andre Zeitgenossen beschuldigten *Thomas Münzer*; doch hat dieser in seinem letzten Bekenntniss, obwohl durch ein Zugeständniss sein Schicksal nicht verschlimmert worden wäre, jeden Antheil an den zwölf Artikeln in Abrede gestellt, und Spuren des Gegentheils haben sich weiter nicht gezeigt. Die Gelehrten haben dann in den folgenden Zeiten hin und her gerathen. *Elias Frick*¹ und nach ihm an-

1) In seiner Uebersetzung von Seckendorfs *Commentarius de Lutherismo*, Lpz. 1730 p. 847 mit Bezugnahme auf *Rabus Märtyrerbuch* II. 446.

dere haben den Predicanten *Johann Heuglin* von Lindau, der den Bauern von Sernatingen ihrer Aufforderung entsprechend eine Artikelschrift machte, als Candidaten aufgestellt. *Stumpf* glaubte in *Friedrich Weigand*, Mainzischem Keller zu Miltenberg, den Urheber entdeckt zu haben¹. Beide Gelehrte lasen von Artikeln und nahmen dieselben, ohne genauer zuzusehen, für die berühmten zwölf Artikel, obgleich damals ganz Oberdeutschland von Artikeln mancherlei Inhalts wimmelte. Beide sind dann auch mit leichter Mühe aus dem Feld geschlagen worden. *Zimmermanns*² Vermuthung, dass der Mühlhauser Predicant *Heinrich Pfeiffer*, nicht der Verfasser, aber der mittelbare Urheber sei, gründet sich auf nichts weiter als auf die Verbindung, in welcher *Pfeiffer* mit *Münzer* stand, und auf die Wahrnehmung, deren Richtigkeit ich hier nicht untersuche, dass sowohl *Pfeiffer* als der Verfasser der Artikel mässig und besonnen gewesen und eine geschickte Feder geführt habe. Der einzige neue Candidat, der sich der Beachtung empfiehlt, ist der von *Jörg*³ aus dem Dunkel hervorgezogene *Johann von Fuchsstein*, der um die Zeit, in welcher wahrscheinlich die zwölf Artikel entstanden sind, in der Gegend, in welcher sie wahrscheinlich entstanden sind, sich aufhielt, stark in die Bauernbewegung verflochten war und officiell von der versammelten Bauerschaft als einer ihrer Vertrauensmänner bezeichnet wurde. Freilich liegt in der von *Jörg*⁴ angeführten Aeusserung der bayrischen Hauptleute zu Schongau und Landsberg, die bei Uebersendung einer Abschrift der zwölf Artikel bemerken, „Wir achten Fuchssteiner zu Kaufbeuern sei fast aller Artikel Kanzler“, keineswegs der Beweis dafür, dass *Fuchsstein* der Verfasser sei: denn die Hauptleute,

1) Vgl. *Oechsle*, Geschichte des Bauernkriegs in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden. p. XIX.

2) *Zimmermann*, Geschichte des grossen Bauernkriegs. Neue Auflage. I. 415.

3) *Jörg*, Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522 bis 1526. p. 172.

4) *Jörg*, p. 182.

die selbst nicht in Mitten der Bauernbewegung noch in Berührung mit ihren Führern stehen, sprechen nicht eine Behauptung, sondern nur eine Vermuthung aus und beziehen dieselbe nicht einmal ausdrücklich auf die eingeschickten zwölf Artikel. Und die übrigen Argumente, die *Jörg* aus dem Leben und Charakter *Fuchssteins* oder dem Stil der zwölf Artikel nimmt, sind, wenn wir sie auch alle gelten lassen wollten, noch weniger als der Ausspruch der Hauptleute von zwingender Natur. Aber so viel hat *Jörg* meines Erachtens doch bewirkt, dass *Fuchsstein* neben *Schappler* und *Münzer* bis auf weiteres auf der Liste der Candidaten stehen bleiben muss.

Die Frage nach dem Verfasser kann augenscheinlich für sich allein nicht beantwortet werden; sie ist vielmehr nur ein Theil der Frage nach dem Ursprung; die Zeit, der Ort, die näheren und fernerer Veranlassungen, der Zweck, die Art der Entstehung sind vielleicht an sich nicht minder wichtig als der Urheber, und ausserdem wird die Ergründung der Umstände, unter welchen die Schrift entstanden ist, nicht unwahrscheinlich auch einen Schluss auf die Person des Verfassers gestatten. Auf diesem Feld sind die Verdienste *Jörgs*¹ ganz unbestreitbar und sehr anerkennenswerth. Während man nämlich früher nur wusste, dass der erste Druck der zwölf Artikel nicht später als in den Monat März 1525 fällt, hat *Jörg* erwiesen, dass die Verbreitung des Drucks in den nächsten Tagen vor dem 22. März beginnt. Dann konnte man früher nur im allgemeinen Oberschwaben als ihr Geburtsland bezeichnen; *Jörg* aber, der zum erstenmal die innere Geschichte der oberschwäbischen Bewegung ins Auge gefasst hat, gelangt unter andern zu der werthvollen Wahrnehmung, dass Memmingen im März der Sitz des Parlaments

1) *Jörg* p. 181 und in den durch sein ganzes Buch verstreuten äusserst reichhaltigen und mit höchster Sorgfalt gemachten Auszügen aus den bayrischen Correspondenzen.

der oberschwäbischen Bauerschaft und also wahrscheinlich auch der Entstehungsort der zwölf Artikel ist, die er natürlich als Willensausdruck der versammelten Bauerschaft auffasst.

2.

Die Artikel der Memminger Bauerschaft.

Jörg hat durch seine Entdeckungen zugleich seinen Nachfolgern den Weg gewiesen, auf welchem sie zunächst versuchen mussten, über die von ihm errungenen Resultate hinaus zu gelangen; und ich wurde, als auf meine Veranlassung und unter meiner Anleitung einer meiner jungen Freunde, Herr *Eugen Rohling*, es unternahm, das Memminger Archiv zum Zweck einer Darstellung der politischen und kirchlichen Schicksale der Stadt in den Jahren 1520 bis 1530 zu durchsuchen, in der gehegten Erwartung, dass jenes Archiv auch für die vorliegende Frage einiges Material liefern werde, keineswegs getäuscht. Dem aufmerksamen Fleisse *Rohlings* verdanke ich ausser mehreren nicht unwichtigen Notizen, welche ich später Gelegenheit haben werde anzuführen, als rühmensewertheste Errungenschaft ein zu den zwölf Artikeln in der innigsten Beziehung stehendes Actenstück, eine Eingabe nämlich der Memmingschen Bauerschaft an den Rath der Stadt, die zwar schon von *Schelhorn*¹ gelesen und als mit den zwölf Artikeln meistens übereinstimmend bezeichnet, aber weder von ihm noch anders jemand der näheren Beachtung gewürdigt worden ist, die sie im vollen Maasse verdient.

Die grosse Rolle, welche die zwölf Artikel im Bauernkrieg gespielt haben, ist auf folgende auszeichnende Eigenheiten derselben gegründet.

1) Sie tragen, mit Hintansetzung aller bloss localen Anliegen eine Reihe

1) *Schelhorn*, Reformationshistorie der kaiserlichen freien Reichsstadt Memmingen. Memmingen 1730. p. 77.

von Beschwerden vor, deren Druck entweder überall oder in einem grossen Theil des Reichs von den Bauern lang und tief empfunden worden war. 2) Sie fordern die Abstellung derselben auf Grund des Evangeliums und des göttlichen Rechts. 3) Sie verlangen ausserdem, dass jede Gemeinde Macht habe, sich selber den Pfarrer zu setzen, der ihr das reine Evangelium ohne Menschenzusatz predige, und ihn abzusetzen, wenn er sich ungebührlich halte. 4) Sie behalten sich zum Schluss die Vermehrung der Forderungen nach Massgabe fernerer Schriftforschung vor. 5) Ihr sprachlicher Ausdruck ist gemein verständlich, nachdrücklich, ohne Pathos und Uebertreibung, bündig und sachgemäss.

Wenn wir nun von der Vorrede zu den zwölf Artikeln und andererseits von dem Eingang der Memminger Schrift absehen, so gibt im übrigen eine Vergleichung beider Schriftstücke¹ das überraschende Resultat, dass alle angeführten Merkmale der zwölf Artikel auch der Memminger Eingabe eigen sind. Die Forderungen sind fast dieselben; nur fehlen in dem letzteren Actenstück die Forderungen der freien Benutzung der Waldungen und der Abschaffung des Todfalls, d. i. Artikel 5 und 11 der zwölf Artikel, wogegen diesen die 9. Forderung der Memminger, die auf bessere Ordnung der an den Lehensherrn zu entrichtenden Gülten gerichtet ist, abgeht; und ausserdem bemerke ich einen Unterschied in Rücksicht des Zehnten, auf welchen ich später zurückkommen will. Aber die Abschaffung der Leibeigenschaft, die freie Jagd, der freie Fischfang, die Abstellung der missbräuchlichen Ausdehnung der Frohnden, Abgaben, Strafen, die Aufhebung der widerrecht-

1) Die Artikel der Memmingschen Bauerschaft. Beil. I. — Die zwölf Artikel findet man abgedruckt bei Strobel, Beiträge zur Literatur besonders des 16. Jahrhunderts. II. 8. Materialien zur Geschichte des Bauernkriegs. Chemnitz 1791. Erste Lieferung p. 16. Oechsle, Geschichte des Bauernkriegs p. 246. Bensen, Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken p. 514.

lichen Benachtheiligungen der Gemeinden in Eigenthum und Gerechtigkeiten wird in der einen Schrift wie in der andern gefordert, und auch die Reihenfolge der Artikel ist fast durchaus dieselbe. Dann verlangen beide gleicher Weise die freie Wahl des Pfarrers und die Befugniss der Gemeinde, ihn wieder abzusetzen. Den Schlussvorbehalt machen beide. Die Art der Begründung stimmt überein. Endlich trägt die sprachliche Form nicht bloss im allgemeinen denselben Charakter, sondern an vielen und den wichtigsten Stellen bedienen sich beide Schriften genau derselben Worte.

Hiernach lässt sich nicht zweifeln, dass diese Schriftstücke entweder eins aus dem andern oder beide aus einem dritten entstanden sind. Den letzteren Theil der Alternative lasse ich einstweilen auf sich beruhen und frage zuvörderst, ob die zwölf Artikel oder die Memminger Eingabe das ursprünglichere und ältere Actenstück ist. Die Memminger Schrift trägt zwar kein Datum, aber sie enthält im Eingang die Worte „wie wir nachst freitag an des hailigen zwölfboten sant Mathias tag vor e. e. w. erschienen sind“; ist also in den nächsten Tagen nach dem 24. Februar 1525 und vor dem 3. März geschrieben und demnach ungefähr zwei bis drei Wochen älter als der Druck der zwölf Artikel. Freilich lässt sich auf dem Punkte, den unsre Untersuchung bis jetzt erreicht hat, die Einwendung nicht völlig abweisen, dass die zwölf Artikel einige Wochen vorhanden gewesen sein mögen, ehe sie gedruckt wurden. Es findet sich aber ausser jenem Datum noch ein inneres Merkmal der Priorität der Memminger Schrift. Der dritte Artikel derselben, die Abschaffung der Leibeigenschaft betreffend, schliesst mit den Worten: „(wir) seien auch on zweifel, ir werden uns der eigenschaft als cristenlich herren gern entlassen“; die entsprechende Stelle der zwölf Artikel lautet: „seien auch on zweifel, ir werdent uns der eigenschaft als war und recht christen gern entlassen oder uns im evangelio des berichten, das wirs seien.“ Die Anrede „ir“ in der Memminger Schrift ist wie das ganze Actenstück an den Memminger Stadtrath ge-

richtet und daher völlig angemessen; dieselbe Anrede aber in der andern Schrift, welche von aller Welt, die Bauerschaft ausgenommen, in der dritten Person spricht, passt nicht und ist ein Missgriff, der sich nur durch die Annahme erklären lässt, dass der Schreiber diese Wendung aus der Schrift der Memminger Bauern oder aus dem derselben zu Grund liegenden Original unbesehen herüber genommen habe.

Es ist also durch *Rohlings* Entdeckung die alte Frage nach dem Verfasser der zwölf Artikel, zwar nicht gelöst, aber bei Seite geschoben; denn da sein Werk im wesentlichen nicht original ist, so verliert er seine historische Bedeutung grösstentheils an den Urheber des Originals, aus dem er geschöpft hat. An die Stelle jener Frage treten jetzt zwei andre in den Vordergrund: 1) Von wem rührt die Memminger Schrift oder eventuell die ihr zu Grund liegende dritte Schrift her? 2) Nicht sowohl durch wen, sondern vielmehr unter welchen Umständen und in welcher Weise sind die zwölf Artikel aus dem Urtext entstanden?

3.

Der März des Bauernkriegs.

Da uns weder die Documente selbst, noch die Ergebnisse der bisherigen Forschung eine Handhabe zur unmittelbaren Beantwortung der vorgenannten Fragen bieten, so wollen wir versuchen, auf einem Umweg unserm Ziele näher zu kommen, in der Art nämlich, dass wir uns die Vorgänge innerhalb der oberschwäbischen Bauerschaft im Lauf des März 1525 so klar als möglich zu machen suchen. Vielleicht erlaubt uns dann die gewonnene deutlichere Einsicht in das Ganze auch einen Schluss auf den Theil. Wenn aber endlich trotz aller Mühe die gesuchte Antwort unerreichbar bleibt, so wird doch wohl ein oder das andre Ergebniss, das wir auf unserm Wege finden, dem späteren Forscher seine Arbeit erleichtern oder auch an und für sich dem Freund

der Geschichte willkommen erscheinen. Denn die Dinge, welche wir zu betrachten haben, sind merkwürdig genug, und nehmen in Mitten des grossen Ereignisses, dem sie angehören, eine hervorragende Stellung ein.

Der Aufruhr der deutschen Bauern, von seinen ersten Anfängen im Sommer 1524 bis zu seinem Höhepunkt und zur Katastrophe im Sommer 1525, vollzieht sich in drei deutlich unterscheidbaren Stufen.

Ursprünglich und geraume Zeit hindurch beschränkt sich die Bewegung in der Hauptsache auf den Raum längs der Schweizergrenze vom Schwarzwald bis an den Bodensee. In diesem Gebiet sind es die einzelnen Gaue und Landschaften, welche jede für sich den Aufruhr beginnen, Forderungen aufstellen, mit ihren Herrschaften unterhandeln, theilweise wieder zur Ruhe sich begeben und dann von neuem die Waffen zur Hand nehmen. Ein Zusammenhang zwischen ihnen besteht nur in so fern, als er aus der örtlichen Nachbarschaft und der Verwandtschaft der Bestrebungen sich von selbst ergibt: sie vereinigen sich weder zu gemeinsamem Handeln, noch zu gemeinsamen Forderungen, sie schliessen keinen Bund unter einander. Ihre Wünsche sind beschränkter örtlicher Natur und richten sich auf das nächst Liegende; auch haben sie mit dem Evangelium nichts gemein, sondern sind rein weltlichen Inhalts und den Beweggründen früherer Bauernempörungen gleichartig. Allerdings werden allgemeinere Gedanken angeregt, die Hinweisung auf das Evangelium beginnt, zu einer umfassenden Organisation wird der Anstoss gegeben, aber die Wirkung solcher Bestrebungen tritt noch nirgends greifbar an die Oberfläche.

Bald nach dem Anfang des Jahrs 1525 verändert sich der Charakter des Ereignisses, indem der Aufruhr weiter schreitet und im Lauf des Februar und März das ganze Gebiet zwischen Donau, Lech und Bodensee ergreift, noch mehr aber dadurch, dass die evangelische

Bewegung mit dem Bauernaufbruch in eins zusammenschmilzt. Der Gedanke der Schriftgemässheit und des göttlichen Rechts, den sie den Bauern darbietet, wird der Hebel zur Vereinigung der neugewonnenen Landschaften. Man schliesst einen Bund und schafft die Formen zu gemeinsamer Berathung und zu gemeinsamer Vertheidigung. An die Stelle der localen Forderungen aber treten die „gründlichen und rechten Hauptartikel aller Bauerschaft.“

Wenn gleich die oberschwäbische Bauerschaft seit Anfang April durch den Angriff des schwäbischen Bundes und den Widerstand Bayerns ins Gedränge gebracht und isolirt wird und deshalb an der kriegerischen Erhebung, die Ende März und im April durch fast ganz Oberdeutschland sich ausdehnt, keinen hervorragenden Antheil nehmen kann, so sind es doch ihre Märzerrungenschaften, die dem grossen Bauernkrieg auf seiner letzten Stufe Banner und Vorbild leihen, und so stellt sich, was damals zu Memmingen von den Bauernräthen Oberschwabens berathen und gehandelt worden ist, als die rechte Mitte des Bauernkriegs und als der Knotenpunkt dar, zu dem die Fäden aus der ersten Stufe des ganzen Ereignisses zusammenlaufen und von dem die Fäden zur dritten Stufe wiederum ausgehen.

4.

Der Bund der drei oberschwäbischen Haufen.

Es sind die bauerlichen Bevölkerungen dreier Landschaften, welche, nachdem jede für sich zuerst allmählich und an mehreren einzelnen Punkten ihre Erhebung gemacht, dann aus einer Anzahl kleinerer Vereinigungen, Haufen genannt, zu einem Ganzen zusammen geflossen und sich unter dem Namen des Baltringer-, des Algäuer- und des Bodensee-Haufens organisirt hat, am 7. März durch ihre Abgeordneten zu Memmingen den Bund unter einander schliessen. Ihr Bundesvertrag ist im Druck erschienen unter dem Titel: „Handlung und Artikel so fürge-

nomen worden auf aftermontag nach Invocavit von allen retten der heuffen, so sich zusamen verpflichtet haben in dem namen der heiligen unzerteilten dreieinigkeit“¹. Nach dieser Urkunde ist der Zweck der „christlichen Vereinigung“ die Handhabung des göttlichen Rechts. In allem, was man geistlicher und weltlicher Obrigkeit vermöge des göttlichen Rechts zu thun schuldig ist, erbietet sich die vereinigte Landschaft zum Gehorsam. Die einzelnen Bestimmungen des Vertrags beziehen sich erstens auf die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung. Es soll gemeiner Landfriede gehalten werden, Gericht und Recht seinen Fortgang wie bisher haben, geraubtes Gut angehalten, verfallene Schulden bezahlt werden, diess jedoch mit Ausnahme von Zehnten Renten und Gülten, deren Entrichtung still stehen möge bis zum Austrag des Handels. Zu einer zweiten Kategorie gehört die Anordnung, dass man Pfarrer und Vicarien ersuche, das Evangelium zu predigen, und im Weigerungsfall ihre Stellen anderweitig besetze. Eine dritte Reihe von Beschlüssen betrifft die Organisation des Bundes selbst. Von jedem Haufen, das will sagen von jeder der ursprünglich selbständigen Unterabtheilungen der drei grossen Haufen, sollen ein Oberster (späterhin heisst er Hauptmann) und vier Räthe mit Vollmacht zu gemeinsamer Berathung abgeordnet werden. Schlösser und Klöster innerhalb der aufgestandenen Landschaft sollen nur mit Mitgliedern der christlichen Vereinigung besetzt werden dürfen. Dienstleute von Fürsten und Herren sollen ihren Eid aufsagen oder das Land räumen. Kein Vertrag darf mit einer einzelnen Obrigkeit ohne Verwilligung der christlichen Vereinigung geschlossen werden, und auch nach einem mit ihrer Erlaubniss geschlossenen Vertrag ist man gehalten, in dem Bündniss zu verharren. Privatverhandlungen zwischen einzelnen Mitgliedern des Bundes und ihren Herrschaften dürfen nur im Beisein anderer Bundesbrüder stattfinden. Aus dem Land ziehende Handwerker und Kriegsleute sollen

1) Beil. II.

geloben, sich nicht gegen die Vereinigung in Dienst nehmen zu lassen, sondern vielmehr im Fall der Noth zurückzukehren und ihrem Vaterland beizustehen. Ausserdem werden unziemliches Spiel, Gotteslästerung und Zutrinken bei Strafe verboten.

Das Document selbst gibt den Tag kund, an welchem es von den Räthen der Bauernhaufen als Bundesordnung angenommen worden ist. Dass Memmingen der Ort ist, erhellt aus einem am 7. März an den schwäbischen Bund gerichteten Schreiben¹, dessen Unterschrift lautet: „Ausschutz und gesante gemeiner landschaft von den hauffen vom Algöw Bodensee und Baltringen zu Memmingen versammelt“, in welcher Unterschrift wir zugleich diejenigen erkennen, welche den Vertrag berathen und beschlossen haben. Ausserdem erfahren wir aus den Memminger Rathsprotokollen², dass am 8. März die Verordneten der Bauerschaft dem Rath von Memmingen für den geschenkten Wein und dafür, dass man sie zu Memmingen auf der Zunftstube habe tagen lassen, danken. Sonst wissen wir nichts von der Berathung oder von andern mit ihr in Zusammenhang stehenden Vorgängen; nur dass die unordentliche Zusammenstellung der Artikel die Deutung erlaubt, dass dieselben nicht etwa durch einen der Führer oder Rathgeber der Bauern dictirt, sondern gleich von Anfang her unmittelbar aus der Berathung hervorgegangen seien.

5.

Ein früherer Entwurf der Bundesordnung.

Ausser dem Druck, aus welchem wir den vorstehenden Auszug der Bundesordnung gegeben haben, ist noch eine andre gedruckte Ausgabe

1) Beil. VII.

2) Rathsprotokoll der Stadt Memmingen 1525 März 8. Stadtarchiv zu Memmingen.

derselben vorhanden¹, die im Titel und im Schluss nicht ganz mit jenem übereinstimmt. Ferner fügen beide Ausgaben einen Anhang hinzu, der in der einen und der andern durchaus verschieden lautet. Auf den Inhalt dieser Anhänge und auf die Unterschiede zwischen beiden Ausgaben einzugehen verschiebe ich, da der Vertrag selbst durch all diess nicht berührt wird. Dagegen darf ich nicht unterlassen, jetzt gleich eine Handschrift zur Vergleichung herbeizuziehen, welche die Bundesordnung allein und ohne jene Anhänge, aber mit zahlreichen und zum Theil sehr wesentlichen Abweichungen in den einzelnen Vertragsartikeln enthält.

Diese Urkunde² liegt in dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, wo sie Herr *Hermann von Sicherer*, der auf meine Bitte die Güte gehabt hat, in jenem Archiv nach Artikelschriften aus dem Bauernkrieg zu suchen, aufgefunden und abgeschrieben hat. Ihr Titel lautet „Handlung und feldartickel, so furgenomen worden sind uf montag nach der alten vassnacht von allen huffen und reten, so sich zusammen verpflicht in dem namen der heiligen unzerteiltten drivaltigkeit anno 1525“; und gibt also statt des 7. März den 6. als Datum an. Die Abweichungen im Text des Vertrags bestehen alle in einem Mehr auf Seiten der Handschrift, nur mit der einen Ausnahme, dass der Artikel in Betreff der Besetzung der Schlösser, den die gedruckten Ausgaben enthalten, in der Handschrift ausgeblieben ist. Die Fassung der Handschrift ist einmal meistens ausführlicher, namentlich gibt sie an mehreren Stellen die Motive der gefassten Beschlüsse an; und dann hat sie eine Anzahl Bestimmungen, welche im Druck fehlen. Ich hebe unter diesen den Ar-

1) Diesen zweiten Druck findet man bei *Strobel*, Beiträge zur Lit. bes. des 16. Jahrh. II. 25. Materialien zur Gesch. des Bauernkriegs. Erste Lieferung p. 54. *Bensen*, Gesch. des Bauernkriegs in Ostfranken. p. 540.

2) Beil. III.

tikel hervor, der eine Steuer von zwei Kreuzern auf jeden Heerd legt; ferner die Verordnung, dass alle Städte, Flecken und Landschaften, die dem Bund angehören, eine Urkunde über Annahme des Bundesvertrags ausstellen und an sicherem Ort niederlegen sollen; auch die Ermächtigung der Obersten (d. i. Hauptleute) und Räthe, eine Landesordnung zum Zweck der Kriegsführung aufzustellen; und mache dann weiter darauf aufmerksam, dass, während die gedruckten Ausgaben nur in so weit sich um kirchliche Angelegenheiten kümmern, dass sie den Pfarrern und Vicaren die Pflicht der Verkündung des Evangeliums unter Strafe der Absetzung auflegen, — eine Bestimmung, deren buchstäblicher Laut es doch einigermaßen noch zweifelhaft lässt, ob ihr Verfasser sich auf Seiten der religiösen Bewegung stellt, — die Handschrift drei Anordnungen von entschieden evangelischem Charakter hinzufügt: 1) dass man künftig nur Pfarrer, keine Vicare mehr haben wolle; 2) dass im Fall der Absetzung des widerspenstigen Pfarrers die Wiederbesetzung der Pfarre durch Wahl der Gemeinde zu bewirken sei; 3) dass zur Verhütung alles Zanks in geistlichen Sachen künftig das göttliche Wort ohne allen Zusatz gepredigt, und im Fall der Uneinigkeit die Priester der Landschaft mit ihren Bibeln zusammen gerufen und auf Grund der h. Schrift im Beisein gemeiner Kriegsgenossen das Urtheil gesprochen werden solle.

Wenn ich nun auch nicht im Stande bin, für alle angeführten Verschiedenheiten eine ausreichende Erklärung zu finden, so scheint mir doch die angestellte Vergleichung einige nicht unwichtige Ergebnisse zu liefern. Die Versammlung der Bauernräthe ist am 6. März zusammen getreten. Nicht früher: denn am 4. und 5. sind die Räthe des Allgäuer Haufens noch zu Kempten versammelt, wie zwei an beiden Tagen von denselben erlassene Schreiben bezeugen¹. Sie berathen am 6.

1) Ausschuss und gesanten der christenlichen verainigung zu Kempten versamlet, dem edlen und vesten Sigmonden von Popfenhusen hoptman zu Schongö

und 7., und trennen sich am 8. März. Der Gegenstand der Berathung ist die Bundesordnung, für welche am 6. ein Entwurf aufgestellt, am 7. — wir würden sagen, in zweiter Lesung — revidirt, verbessert und angenommen wird. Das gemeinsame Merkmal der meisten Aenderungen, durch welche sich der endgültige Vertrag von dem ersten Entwurf unterscheidet, möchte darin liegen, dass die Bauernräthe das Ueberflüssige oder nicht streng Nothwendige aus dem Text streichen, dagegen einen sehr practischen Zusatz machen, namentlich aber die Beimischung kirchlicher Dinge, so weit es irgend möglich war, abwehren. Was übrig bleibt, kann als das Werk einer mässigeren und vorsichtigeren Partei unter den Bauernräthen betrachtet werden; es besteht im wesentlichen 1) in der Aufstellung des Principes des göttlichen Rechts als Grundes ihrer weltlichen Forderungen, womit nun freilich die Auslegung des Evangeliums von Seiten der Pfarrer in Einklang gebracht werden muss; 2) in der Aufrechterhaltung von Recht und Frieden, mit den durch die Umstände nöthig gewordenen Ausnahmen, betreffend namentlich die Suspension der Zehnten Renten und Gülten; 3) in der Sammlung und Organisation der vorhandnen Kräfte zur Gemeinschaftlichkeit in der friedlichen Unterhandlung und in der Abwehr der Gewalt.

6.

Die Landesordnung.

Die Landesordnung zu kriegerischen Zwecken, deren Aufrichtung in dem Entwurf der Bundesordnung mit den Worten „die sollent ge-

oder seinem verweser daselbs. Kempten 1525 Mz. 4. Reichsarchiv zu München, im Auszug bei Jörg 428. Dieselben an Bürgermeister und Rath der Stadt Füssen. Kempten 1525 Mz. 5. in Kurzer Bericht und anzeigung der handlung so sich in der bauern empörung gegen der stat Füssen zugetragen. Handschriftlich in der Schmid'schen Sammlung im Staatsarchiv zu Stuttgart; im Auszug gedruckt bei Oechsle p. 466. Vgl. auch Haggemüller, Geschichte der Stadt und der gefürsteten Grafschaft Kempten. I. 516.

walt haben, mit sampt andern obristen und retten zu handeln und ordnung mit sturmen ufzupietten und zuzuziehen furzunemen“ auf die Tagesordnung der Berathung gestellt worden ist, habe ich im Staatsarchiv zu Stuttgart, geschrieben in den Schriftzügen jener Zeit, gefunden.

Das Actenstück¹ beginnt mit einer Aufzählung der Haufen, d. h. der Unterabtheilungen der drei grossen Haufen, zuerst des Baltringer, dann des Algäuer, zuletzt des Bodensee-Haufens, und nennt jedes Haufens Hauptmann und Räthe mit ihren Heimatsorten. Aus dieser Liste gewinnt der künftige Geschichtschreiber des Bauernkriegs authentische Kunde über die Ausdehnung des Aufstands, über die Abgrenzung der drei Landschaften gegen einander und über die Eintheilung innerhalb einer jeden derselben. Beispielsweise will ich anführen, dass die verworrenen Angaben *Zimmermanns*² über den Unter- und den Ober-Algäuer Haufen dahin berichtigt werden, dass die Landschaft am westlichen Abhang des Algäuer Gebirgs und am östlichen Ende des Bodensees, deren aufständische Bevölkerung ihren Mittelpunkt zu Raitenau hat und ursprünglich der Unteralgäuer Haufe heisst, in der Zeit des oberschwäbischen Bauernbunds nicht mehr durch einen selbständigen Haufen repräsentirt wird, auch nicht zum Algäuer Haufen gehört, sondern den Bodenseern beigezählt wird.

Dann folgt die Landesordnung. Sie spricht zuerst die bereits bestehende Theilung der gesammten Landschaft in drei Theile oder Quartiere, der Quartiere in Haufen aus, und gibt an, dass an der Spitze jedes Quartiers ein Oberster, an der Spitze jedes Haufens ein Oberer (in der Liste heisst er Hauptmann) und vier Räthe stehen. Dann bestimmt sie das Verhältniss der Quartiere unter einander in Bezug auf den Krieg. Jedes Quartier ordnet sich in sich selbst nach Kriegerrecht, besetzt sein Regiment, erhält von seinem Obersten die Losung. Keine

1) Beil. IV.

2) *Zimmermann*, I. 285, 286, 289, 294, 295, 307.

Mittheilung geschieht von einem Quartier zum andern ohne Befehl des Obersten im letzteren. Wenn ein Quartier angegriffen wird, soll nur im Bereich desselben und nicht darüber hinaus gestürmt, die beiden andern Quartiere aber durch die Post gemahnt werden. Das angegriffene Quartier soll sich in seiner vollen Stärke erheben; die beiden andern schicken auf die erste Mahnung den zehnten, auf die zweite den sechsten, auf die dritte den vierten Mann zur Hülfe. Die Fähnlein sollen weiss und roth, und von denselben Farben auch die in der Art des Andreaskreuzes aufgenähten Zeichen sein.

Den Schluss machen einige Artikel, welche die Aufrechthaltung der Ordnung im Zug und im Lager, auch bei vorfallender Plünderung bezwecken. Zwischen hinein, in diesem wie im vorhergehenden Abschnitt, fallen Ermahnungen zum Gehorsam gegen die Oberen, zu brüderlichem Verhalten zwischen Arm und Reich, zur Eintracht zwischen Stadt- und Dorfleuten und dergleichen. All diess ist etwas roh, und überhaupt kann sich die Landesordnung, was Form und Charakter angeht, mit den zwölf Artikeln nicht messen; vergleicht man aber die am 24. Februar im Algäu vereinbarten Artikel¹, in welchen in ursprünglichstem Ausdruck noch ununterschieden Elemente der Bundesordnung und der Landesordnung zusammen liegen, so erkennt man den Fortschritt der inneren Entwicklung.

Ueber die Entstehung der Landesordnung haben wir keine Nachricht. So viel ergibt sich aus ihrem Inhalt, dass sie nur von der allgemeinen Versammlung der Räthe der drei Haufen ausgehen konnte.

1) Beil. V aus dem Staatsarchiv zu Stuttgart. Dass diese Artikel im Algäu entstanden sind, ergibt sich aus der Lage des Ortes Ausnang, von wo sie, „die articul wie ain gantze landschaft sich vereint haben,“ in Abschrift nach Weingarten geschickt worden sind. Das an Herrn *Johann Hublitzell*, Grosskeller zu Wingarten, gerichtete Begleitschreiben ist unterschrieben „Amman mit sainen angezaigten“ und datirt „Ausnang uf der andern tag Marcii a. 1525.“

Da Memmingen der Ort dieser Zusammenkünfte ist, so wird sie dort entstanden sein. Ferner sieht man aus den angeführten Worten des Entwurfs der Bundesordnung, dass sie am 6. März noch nicht vorhanden war. Dann dürfen wir aus dem Umstand, dass der grosse am 19. März constituirte Haufe von Buchloe¹ in der Aufzählung der Haufen fehlt; ferner, dass in der Gegend, wo unser Actenstück einen Leipheimer Haufen mit einem Hauptmann und einem Rath auführt, um dieselbe Zeit ein sehr beträchtlicher Haufe sich gebildet hat, dessen Vorstände sich in einem Schreiben vom 21. März „Hauptleute und Räthe gemeiner Bauerschaft zu Leipheim und Günzburg“ nennen²; weiter, dass die Aufzählung nicht auf das Ulmer Gebiet links der Donau hinübergreift, wo doch bereits am 18. März das Hauptdorf Langenau sich dem Aufstand angeschlossen hat³; den Schluss ziehen, dass die Abfassung wenigstens vor den 20. März, und wohl schon einige Tage früher gesetzt werden muss. In die bezeichnete Zeit fällt ausser dem ersten Bundestag, der am 8. März sich auflöste, nur noch eine Versammlung um den 15. März. Als nämlich die Bauern am 8. März vom Stadtrath zu Memmingen Abschied nahmen, baten sie um Erlaubniss, über acht Tage zu demselben Zweck wiederkommen zu dürfen, und erhielten sie; und dass um diese Zeit wirklich eine Versammlung gehalten worden ist, ergibt sich daraus, dass am 19. März der bayrische Rath *Weissenfelder* zu Ulm seinem Herzog Mittheilung von einem neuen Anerbieten der Bauern macht⁴. Die Landesordnung ist also entweder am 7. März oder in der Mitte des Monats entstanden.

1) Jörg p. 429.

2) Jörg p. 269.

3) *Johann Weissenfelder* an Herzog *Wilhelm*, Ulm 1525 Mz. 20. Reichsarchiv zu München.

4) Jörg p. 264.

Die Unterhandlung.

Der dritte Gegenstand, auf welchen die Bauernräthe ihre Thätigkeit zu richten hatten, war die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Unterthanen und Obrigkeiten, auf welche zunächst durch Unterhandlung mit den Obrigkeiten hingearbeitet werden sollte. Hier ist das Quellenmaterial etwas reichhaltiger als in Betreff der früher behandelten Punkte, aber immer noch sehr ungenügend, und ist namentlich zu bedauern, dass wir die Protokolle der Sitzungen des schwäbischen Bundes, welche die beste Auskunft gewähren würden, nicht besitzen.

Aus den uns zu Gebot stehenden Quellen erkennen wir, dass bis zum 25. März, an welchem Tag ein Vertrag zwischen dem schwäbischen Bund und den Abgeordneten der Bauern zu Ulm geschlossen worden ist, dreimal Schritte zur Unterhandlung geschehen sind.

Am 7. März richtet das Bauernparlament zu Memmingen ein Schreiben¹ an den schwäbischen Bund, worin es die Errichtung der christlichen Vereinigung anzeigt und als Zweck derselben die Aufrechterhaltung des Evangeliums und des göttlichen Rechts angibt, mit dem Erbieten des Gehorsams in allem, was man auf Grund des göttlichen Rechts der Obrigkeit zu leisten schuldig sei, und den Bund bittet, keine Ungnade zu hegen, sie zur Verantwortung kommen zu lassen, sie vor Gewalt zu schirmen und bei dem Evangelium und dem göttlichen Recht zu handhaben. Dem Boten, der diess Schreiben zu überbringen hatte, scheint noch ein weiterer Auftrag mitgegeben worden zu seyn: denn am 8. März beim Abschied theilen die Bauern dem Stadtrath von Memmingen mit², dass sie dem Bund erklärt haben, sie wollen keinen

1) Beil. VII.

2) Memminger Rathsprotokolle 1525 Mz 8.

Richter, sondern das göttliche Wort allein solle Richter sein. Der schwäbische Bund gab am 10. März eine Antwort, die wir nicht kennen, und überschickte sie dem Memminger Rath¹.

Am 19. März berichtet *Weissenfelder* von Ulm aus an seinen Herzog, dass die Bauern angeboten haben, eine Anzahl namentlich angeführter Predicanten solle „in ihren Sachen und über die christliche Lehre erkennen“. Die Liste der Predicanten stimmt mit einer Liste, welche dem Druck, aus dem wir oben den Auszug aus der Bundesordnung gegeben haben, als Anhang beigelegt ist. Dort werden die Namen mit folgenden Worten eingeführt: „Hernach sein bestimmt die doctores so anzeigt sein zu aussprechung des göttlichen rechten“². Diess Anerbieten der Bauern muss in Folge eines Beschlusses des zweiten Bundestags zu Memmingen geschehen sein; woraus sich die Zeitbestimmung für den ersten Druck der Bundesordnung ergibt.

Unterdes hatte der schwäbische Bund, wie *Weissenfelder* am 20. März meldet³, einen Versuch gemacht, durch eine Abordnung nach Kempten die Algäuer zu einem Separatvertrag zu bewegen. Als diess fehlgeschlagen war, entschlossen sich die Gesandten, Bürgermeister *Besserer* von Ravensburg und Bürgermeister *Seuter* von Kempten, auf dem Rückweg zu Memmingen mit den zum dritten Bundestag versammelten Bauernräthen in Unterhandlung zu treten. Ueber diesen Vorgang haben wir einen Bericht *Weissenfelders* vom 22. März⁴: „Nu sind „aber bed burgermaister, die, wie e. f. g. aus meinem negsten schrei-

1) Das Begleitschreiben an den Memminger Rath ist im Stadtarchiv zu Memmingen.

2) Beil. II.

3) *Weissenfelder* an H. Wilhelm 1525 Mz. 20. Reichsarchiv zu München.

Vgl. Jörg p. 422.

4) Im Reichsarchiv zu München. Auszug bei Jörg p. 423.

„ben vernomen, mit den pauren ze handeln bevelh gehebt, an gestern
 „wider komen und an heut dato mit ir relacion gehort worden. Zaigen
 „sumarie an, wie wol ire vil im Algeu geren in der gute und auf erber
 „zimlich weg sich vertragen liessen oder ain geburlichen rechtlichen
 „ausstrag annemen, so wollen sich doch die drei hauffen, das ist am
 „Podensee Algau und Baltringen, darin die hieig gegent begriffen, nicht
 „von einander sundern lassen. Und nach vil hin und wider gehalter dispu-
 „tacion, auch sonderlich der von Memingen, alda der pauren ret bei
 „einander gewesen sind, underhandlung ist beden vorg. burgermaistern,
 „die sich furnemlich nit von der punts stent wegen, sonder als fuer
 „sich selbs und doch als puntsverwanten in den sachen ze handeln an-
 „gemast, ze antwort gefallen, sy mogen leiden, das die, wie sy an in-
 „ligender zetel ¹ verzeichnet sind, gutlich in sachen handeln, und so ver

1) Der beiliegende Zettel lautet wie folgt:

Zwen stend punts, nemlich Georius Sutter von Kempten burgermaister,
 Heinrich Besserer burgermaister von Ravenspurg.

Burgermaister und rat zu Memingen ain zimlichen ausschus, wie sie fur
 gut ansicht.

* doctor Schappler prediger zu Memingen.

Von dem hauffen am Podensee.

Constantz Hans Schulthais burgermaister.

der zunftmaister Zeller zu Costentz.

Lindau burgermaister Hans Varenbuchler.

Hans Bodmar.

Baltringen.

burgermaister von Riedlingen Sprenger.

burgermaister von Sulgau Veit Maurer.

burgermaister von Mindrachingen Conrat Frei.

Liepolt Dick von Babenhausen.

Conrat Starck von Bibrach.

* maister Bartholome prediger von Bibrach.

* doctor Hans Zwick pfarrer zu Riedlingen.

„sy die sach in der guete nicht hinlegten, haben sy noch zur zeit auf
 „kain entlichen rechtlichen ausstrag bewilligen wollen, sonder so es den
 „weg ergriff und sich die sach stossen wurd, sol man erst darvon reden.
 „Und wiewol sy die prediger und gelerten, der namen understrichen
 „sind, lang nicht begeben wollen, so haben sy doch zuletzt zugelassen,
 „das sy darzu nicht solten gebraucht werden, sonder die andern ausser-
 „halb und on sy handeln. Nu haben aber die bed burgermaister die
 „antwort als fuer unfuertreglich nicht annemen wollen, daraus erfolgt,
 „das sy von jedem hauffen zwen und also sechs irer ret alher schicken
 „sollen, die auch zuversichtlich an heut alher komen werden, mit bevelh
 „wie obgemelt etc. — — Dan wie wol ir gesanten noch nit ankomen
 „oder gehort sint, so kan ich doch bei mir nit finden, das ir fuerschleg
 „den pundsstenden annemlich sein mogen, dan obgleich jetzt ain stille
 „wurd, so west man doch hinnach nit, woran man were, sonderlich
 „dieweil sy vermainen, von irer verainung nit abzesten. Sy haben be-
 „den burgermaisteren zugesagt, gegen niemands nichts fuerzenemen, bis

Algeu.

burgermaister von Kaufpeuren Blasi Honolt.

* doctor Fuchsstainer.

burgermaister von Kempten Heinrich Seltman.

Hans Haysstein von Kempten.

* den prediger zu Kempten zu sant Mangen.

burgermaister zu Leukirch Martin Lauger.

burgermeister zu Ysni Caspar Ebhartz.

statschreiber von Ysni.

burgermaister zu Reitin in Ernberger gericht.

aman Welser von Rangkweil.

aman Erhart im Pregnitzer wald.

Summarie sind die obgemelten von gemainer landschaft zu gutlicher
 underteniger sambt und sunderlich erkiest und furgeschlagen.

*) Die mit einem Stern bezeichneten Namen sind in der Liste unterstrichen.

„man inen vom punt antwort gibt.“ — Zur Vergleichung diene die Erzählung, womit der Abschied des Tags der oberen Städte zu Memmingen vom 27. März beginnt¹⁾. Der Bürgermeister von Memmingen berichtet dort: In der letztvergangenen Woche habe der gemeine Ausschuss und die Gesandten der Landschaften von den Haufen vom Algaü Bodensee und Baltringen zu Memmingen einen gütlichen Tag gehabt; da haben etliche Verordnete des Raths von Memmingen getreuer Meinung und aus vor Augen liegenden Ursachen bei diesem Ausschuss so viel Handlung vorgenommen, „dass derselbe sich nach langen voranhalten erwegen bewilligt und die nachbenannten stet und personen, aber unvergriffenlichen handlung des rechtens, wo die guetlichen nit erfahen wurd, bestimpt.“ (Hier eine Lücke.) Die Bauerschaft habe sich erboten, aus dem grossen Ausschuss einen kleinen, je zwei aus jedem der drei Haufen, nach Ulm zu schicken, um diess Erbieten an die Stände zu bringen. Auf diesen Vorschlag haben die von Memmingen sich an die Bürgermeister *Besserer* und *Seuter* gewandt, „die dazumal one das zu Memingen gewesen sein“, und von ihnen erhalten, dass sie im Namen der Stände dem kleinen Ausschuss Geleit zugesagt, und dass beide Theile mittler Zeit mit andrer Handlung still stehn sollen.

An dieser Stelle müssen wir auf die früher erwähnte zweite Ausgabe der Bundesordnung zurückkommen. Dieselbe weicht, wie bemerkt, von der andern Ausgabe 1) im Schluss ab: sie fügt nämlich zu den Artikeln des Bundesvertrags einen letzten hinzu, des Inhalts, dass bis auf weitem Bescheid jede gewaltthätigē Handlung gegen eine Herrschaft und Obrigkeit untersagt sei; ein Verbot, durch welches das den Ab-

1) *Klöpfer*, Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes II. 290 hält irrthümlich diese den Abschied einleitende Erzählung, von welcher er einen Auszug gibt, für den Abschied selbst. Das bis auf die oben bezeichnete Lücke vollständige Actenstück findet sich in der Memminger Stadtbibliothek. Von 621 (*)

geordneten des schwäbischen Bundes gegebene Versprechen erfüllt wird. Dann lässt sie 2) die den Bauernabgeordneten nach Ulm mitgegebene Instruction folgen. Und hierdurch ist 3) die Aenderung im Titel der Druckschrift bedingt, welcher nun lautet: „Handlung artickel und instruction, so fürgenomen worden sein von allen rotten und hauffen der puren, so sich zesamen verpflichtet haben 1525.“ Ich bemerke, dass wir jetzt auch die Zeitbestimmung für den zweiten Druck der Bundesordnung gewonnen haben.

Die Instruction enthält zwei Aufträge. Zunächst sollen die Abgeordneten darauf bestehen, dass gemäss F. D. Vorschlag eine gütliche Unterhandlung vorgenommen werde. Hier habe ich zur Erklärung einzuschalten, dass der Bundestag der Algäuer zu Kempten ein Schreiben ungefähr desselben Inhalts, wie das gleich darauf von der gesammten Bauerschaft zu Memmingen am 7. März an den schwäbischen Bund gerichtete, an den Erzherzog Ferdinand als den kaiserlichen Statthalter geschickt hatte¹, auf welches am 9. März von Insbruck aus die Antwort erfolgt war: wenn die Bauern sich des Aufruhrs enthalten, jeder in seiner Behausung bleiben, und einen Ausschuss bevollmächtigen wollten, so sei der Erzherzog bereit, mit dem schwäbischen Bund einen Tag anzusetzen und auf gütlichem oder rechtlichem Weg die Sache zum Austrag zu bringen². Wenn aber, fährt die Instruction fort, die Bundesstände auf die gütliche Handlung nicht eingehen, sondern Richter ernannt haben wollen, soll eine Reihe namentlich aufgeführter Richter vorgeschlagen werden. Sind die Stände mit dieser Liste nicht zufrieden, so mögen sie selbst eine Liste aufstellen, über deren Annahme sich das Bauernparlament die Erklärung vorbehält. Zuletzt folgt die Liste der zu der gütlichen Unterhandlung von den Bauern vorgeschla-

1) Beil. VI.

2) Copie im Reichsarchiv zu München.

genen Personen, welche ohne Auslassung der von den Abgeordneten des schwäbischen Bundes bei der Memminger Verhandlung verworfenen und von den Bauern schliesslich aufgegebenen Namen abgedruckt ist.

Als am 22. März die erwarteten sechs Bauernabgeordneten in Ulm nicht erschienen und statt dessen ein Brief der Stadt Memmingen einlief, des Inhalts, dass jene Bedenken trügen, nach Ulm zu kommen, weil unterdes ein Angriff geschehen sei, so antworteten die Bundesräthe am 22. März, sie wüssten von keinem Angriff und wünschten die Herkunft der Abgeordneten¹. In der darauf zu Ulm eröffneten Berathung wurde das Ansinnen der Bauern, eine unvorgreifliche gütliche Unterhandlung durch die von ihnen genannten Personen stattfinden zu lassen, als zu weit aussehend abgelehnt. Dann machten *Besserer* und *Seuter* einen Vorschlag, der im wesentlichen darauf hinaus gieng, dass zwischen jeder Obrigkeit und ihren Unterthanen durch vier von beiden Seiten zu gleichen Theilen ernannte Männer weltlichen Standes Separatverhandlung geführt werden, erst gütlich, und dass, wenn eine gütliche Verständigung nicht gelingt, dieselben vier Männer unter Hinzutritt eines Obmanns den Streit durch Urtheilsspruch entscheiden sollen. Einbedungen waren die sofortige Auflösung des Bauernbundes, Fortbestehen aller Leistungen der Bauern bis zum Austrag der Sache, und Amnestie. Bevollmächtigte der Bauern sollten nach Ulm kommen, um den Vertrag aufzurichten.

Die Unterhändler vereinigten sich am 25. März dahin, dass der schwäbische Bund und die Bauerschaft diesen Vorschlag in Ueberlegung ziehen und spätestens in acht Tagen Antwort sagen, während der Zeit aber mit thätlicher Handlung still stehn und namentlich die Bauern ihren Bund nicht weiter ausbreiten sollten².

1) Der Bund an die Stadt Memmingen 1525 Mz. 22. Stadtarchiv zu Memmingen.

2) Der Vertrag liegt bei den Acten im Reichsarchiv zu München; ist auch

8.

Das Programm der oberschwäbischen Bauerschaft.

Wir bemerken, dass in der Unterhandlung bisher der zwölf Artikel mit keinem Wort Erwähnung geschehen ist, obgleich sie, da *Weissenfelder* mit demselben Brief vom 22. März, in welchem er die Rückkehr der Abgeordneten des schwäbischen Bundes von Memmingen nach Ulm berichtet, eins von den in Ulm auf dem Markt feil gebotenen gedruckten Exemplaren nach München schickt, spätestens am 20. März, also zu der Zeit der Verhandlung zwischen den beiden Bürgermeistern und dem Bauernparlament gedruckt worden und also doch wohl spätestens am 19. März in Schrift vorhanden gewesen sein müssen. Deshalb darf man nicht auf den Gedanken kommen, sie für untergeschoben zu halten: keine Spur leitet auf einen solchen Verdacht, und *Weissenfelder* selbst zweifelt keinen Augenblick, dass sie von den versammelten Bauern herrühren. „So fern,“ bemerkt er spöttisch in seinem Brief an Herzog Wilhelm von Bayern, „sie e. f. g. und jedermann annehmlich sind, kann man desto besser von einem Frieden reden“¹. Aber wir müssen versuchen, uns jenes Schweigen zu erklären.

Aus dem Abschied des Tags, den die oberen Städte des schwäbischen Bundes am 27. März zu Memmingen halten, erfahren wir, dass zwar erst am 30. wieder eine Versammlung des Bauernparlaments und zwar zur Berathung über Annahme oder Verwerfung der Ulmer Uebereinkunft vom 25. statthaben wird, dass man aber schon jetzt die Verwerfung für wahrscheinlich hält. Die Gründe werden mit folgenden

in das gedruckte Ausschreiben des schwäbischen Bundes vom 14. April 1525 aufgenommen, welches man bei *Walchner*, Biographie des Truchsessens Georg III. von Waldburg, unter den Beilagen findet.

1) Jörg p. 182.

Worten angegeben: „So tragen aber der erbern stet botschaften grossen fürsorg, das die bawrschaften, auss ursachen wie man teglich vor augen sieht und hört, nit annemen werden, und namlich darumb das der fürgeschlagne jeder herschaft gegen seinen undertanen zu baiden tailen zu söllichen sachen zu wenig seien; auch das die bawrschaft, wie den stetten fürkomen ist, in kain recht sich einlassen, die jetzon bredger des evangeliums, die dieser sachen bewegen und was das wort Gotz leiden mag oder nit verstendigt, seien dan vor allen andern da mit und bei, ob wellichen bredigern aber gemain stend des bunts, wie die erbern stet angelangt, etwas scheihen tragen sollen; darumb sich diser anlass, wie zu besorgen ist, zu kainer richtung noch auss- trag ziehen mag.“

Wenn ich nicht irre, so ist der erste Grund dahin zu verstehen, dass die Bauern keine Separatverhandlung, der schwäbische Bund keine Gesamtverhandlung über die Streitpunkte zwischen Obrigkeiten und Unterthanen will, und diess ist auch grade der Hauptunterschied zwischen den Vorschlägen, die zu Ulm von beiden Seiten gemacht werden. Ebenso wird der Beschluss zu deuten sein, den der Städtetag am 27. März fasst. Die Gesandten wollen nämlich ihren Städten vorschlagen, ihre Abgeordneten vereint mit denen von Constanz und Lindau auf den 31. März wiederum nach Memmingen zu schicken, mit Vollmacht, für den Fall, dass bis dahin die Bauern den Ulmer Vertrag vom 25. nicht angenommen, beiden Parteien vorzuschlagen, sie mögen die oberen Städte insgesamt als Richter in gütlicher oder rechtlicher Handlung über die gemeinen Beschwerden der Bauern gegen jede ihrer Obrigkeiten anerkennen. Wie man aus dem Ausschreiben des Bunds vom 14. April ersieht, haben die Bauern diesen Vorschlag in der Art angenommen, dass sie in ihre schon früher mitgetheilte Richterliste sämtliche obere Städte mit aufnahmen; worauf der Bund einen Schritt entgegen kam und sich dazu verstand, den von den Bauern an erster Stelle unter den Richtern genannten Erzherzog Ferdinand als Richter gegen-

über den Bauerschaften „gemeinlich und sunderlich“ anzunehmen. Was weiter folgte und warum jetzt die Verhandlungen abgebrochen wurden, gehört nicht mehr an diesen Ort. Uns genügt es, aus dem Angeführten zu entnehmen, dass alle Unterhandlung nicht bis zu dem Punkte gedieh, den Streit über die Form, in der man es versuchen wollte, den Frieden herzustellen, zu schlichten; und diess hat ohne Zweifel über das Schicksal der zwölf Artikel entschieden. Erst nachdem die Bauern das Princip einer ungetheilten Verhandlung über die Beschwerden gesammter Bauerschaft durchgesetzt hatten, waren sie in der Lage, ihre Gesammthbeschwerden vorzulegen; und indem der Bund fortwährend auf dem Princip der Separatverhandlung beharrte, verhinderte er die Vorlegung der zwölf Artikel.

Kehren wir nunmehr, nachdem wir uns die Geschichte des ober-schwäbischen Bauernbunds im März 1525 vergegenwärtigt haben, den Blick wieder auf den Gegenstand, von dem wir ursprünglich ausgegangen sind, so nehmen wir fürs erste wahr, dass die Form der zwölf Artikel in Uebereinstimmung mit der von uns gewonnenen Anschauung der Dinge steht. Sie sind, — wobei selbstverständlich von der Vorrede, einer unverkennbar fremden Zuthat, abgesehen werden muss, — an niemand gerichtet. Ihre Ausdrucksweise ist: „es ist unser Wille, unser Begehren, unsere Meinung, unser Beschluss“; „unsere Herrschaften haben sich diess zugeeignet“; „man soll ein christlich Einsehen darin haben“; „wir wollen das abgethan haben“. In diesem Sinn lautet der Schluss bezeichnend: „der Friede Christi sei mit uns allen“, nicht mit euch, nicht mit den Christen, sondern mit uns Bauern der christlichen Vereinigung. Sie sind weder eine Eingabe, noch ein Manifest, sondern nicht mehr und nicht weniger als eine Willenserklärung, über welche die Bauern unter einander überein gekommen sind, und deren praktischer Zweck einstweilen vorbehalten bleibt, später aber sich von selbst ergeben wird, je nachdem die Unterhandlungen mit dem schwäbischen Bund Erfolg haben oder nicht.

Weiter schliessen wir: da sie eine Willenserklärung der Bauern sind und von ihrem Parlament ausgegangen sein müssen, so müssen sie auch, mehr oder minder, ihrem Inhalt nach aus der Debatte hervorgegangen sein, ebenso wie die Bundesordnung, die Instruction, die Landesordnung. Man hat bei der Berathung die Memminger Eingabe oder deren Original zu Grund gelegt, wie der Bundesordnung und wohl auch der Landesordnung Entwürfe zu Grund gelegen haben. Hiermit fällt die Frage nach dem Verfasser der zwölf Artikel vollends hinweg, womit aber keineswegs bestritten werden soll, dass irgend jemand mit der Niederschrift betraut worden sei, der seinen Einfluss in der Abfassung fühlbar geltend gemacht haben mag.

Hier wollen wir die Gelegenheit ergreifen, um eines früher flüchtig berührten Unterschieds zwischen der Memminger und unserer Schrift zu gedenken. Die Memminger Bauern wollen jeden Zehnten kurzweg abschaffen; die zwölf Artikel lassen nur den kleinen Zehnten fallen und halten den grossen Zehnten aufrecht, aber indem sie ihn für Gemeinde- und öffentliche Zwecke in Anspruch nehmen. Die von der Gemeinde gesetzten Kirchenpröpste sollen den Zehnten einsammeln und davon dem Pfarrer den von der Gemeinde ihm zuerkannten Unterhalt geben, ferner die Armen versorgen, und der Rest soll aufbewahrt bleiben, „ob man reisen müsst von Landes Noth wegen, damit man keine Landssteuer auf den Armen zu legen brauche“. Wir erkennen in dem ungeschickten Ausdruck den organisatorischen Gedanken einer besonnenen Partei unter den Bauernräthen, und erinnern uns an den ähnlichen Unterschied der Meinungen in Sachen der Bundesordnung.

Endlich sind wir jetzt im Stand, auch das Datum der Abfassung etwas genauer zu bestimmen. Die Berathung kann nur auf einem der drei erwähnten Bundestage stattgefunden haben. Der erste Bundestag passt deshalb nicht, weil die Partei, welche damals das Princip der Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde aus der Bundesordnung wegschaffte,

dasselbe auch aus den zwölf Artikeln ferngehalten haben würde. In den folgenden Tagen mag sich diess Verhältniss, wie es bei allen Volksbewegungen zu geschehen pflegt, rasch zu Gunsten der Radicalen geändert haben. Es bleiben der zweite und dritte Bundestag übrig. Der zweite wird am 8. März auf den 15. angesetzt, der dritte ist am 20. (und bis zum 22.)¹⁾, und wir wissen nicht, ob schon früher, versammelt: mithin fällt die Abfassung in die Zeit vom 15. bis zum 19. März.

9.

Christoph Schappler.

Es bleiben nun noch die Fragen übrig: 1) Ist die Memminger Eingabe original? 2) Wenn original; von wem rührt sie her? Und weiter lässt sich fragen: Wer hat bewirkt, dass die Memminger Schrift bei Berathung der zwölf Artikel zu Grund gelegt worden ist? 4) Wer hat die zwölf Artikel herausgegeben und die Vorrede zu ihnen geschrieben?

Zur Beantwortung der ersten Frage bemerke ich zuvörderst, dass die Beschwerden, welche die Bauern jener Gegenden vor der Entstehungszeit der Memminger Eingabe ausgesprochen oder niedergeschrieben haben, nirgends in ihrem Wortlaut vorliegen, mithin die Untersuchung auf die übrigen Vergleichungspunkte beschränkt ist. Nun sind die wichtigeren weltlichen Beschwerden der Memminger Bauern, betreffend die Leibeigenschaft, die Jagd in Wald, Luft, Wasser, den Zehnten, die Frohnden und Renten, wie sich denken lässt, von vielen Seiten bereits im Lauf des Februar ausgesprochen worden, und auch die Be-

1) Dass die Versammlung noch am 22. März fort dauert, zeigt ein Schreiben an die Stadt Füssen dieses Datums, unterzeichnet: Ausschuss und gesante von gemeiner lantschaft zu Memmingen vorsamelt. Kurzer Bericht etc. in der Schmid'schen Sammlung.

gründung der Forderungen durch Evangelium und göttliches Recht ist allgemein¹. Dass die Forderungen nirgends in derselben Auswahl und

1) Nach einem Brief des Statthalters Freiherrn zu Waldburg an die Regenten und Räte in Württemberg, Ulm Febr. 11. (Staatsarchiv zu Stuttg.) haben die Bauern im Ried bei einer Unterhandlung mit den Gesandten des schwäbischen Bundes bei Symmentingen verlangt: Abschaffung der Leibeigenschaft, der Frohnen und Dienste, Freiheit für Wald und Wasser. — *Bernhard vom Stein* schreibt am 8. Febr. (Staatsarch. zu Stuttg.), dass am 5. Febr. an 400 Bauern (in der Landschaft des Baltringer Haufens) versammelt gewesen und beschlossen: Abschaffung des kleinen Zehnten, des Seelgeräths, der Leibeigenschaft, der Herrendienste. — Am 11. Februar schreibt *Leonhard von Eck* an Herzog Wilhelm (Reichsarch. zu München): „Aller Bauern im Hegau Schwarzwald Breisgau und hernieden Empörung erhebt aus den Lutherischen Pfaffen, die sie bei sich haben. Sprechen alle von der evangelischen Freiheit und brüderlichen Liebe; sagen auch unter andern, dass Fisch und Wildpret frei sein solle.“ — Am 12. Febr. derselbe an denselben (*Jörg* p. 406): „Der Bauern Begehren steht auf etlichen viel Artikeln, aber gemeinlich auf nachfolgenden: Erstlich wollen sie nicht eigen, sondern allein Christi sein; zum andern wollen sie alle Scharwerk Fastnachthennen Kleinzehent abthun und nicht mehr schuldig sein; sagen, es sei wider brüderliche Liebe und man finde in dem Evangelii nirgends, dass man es zu thun schuldig; zum dritten alle Rent, Zins und Gülden halbe durchaus abzuthun; zum vierten, dass alle fliessenden Wasser, Holz, die Vögel in Lüften, das [Wildpret frei, denn die allen Menschen beschaffen und gegeben seien“ etc. — In einer Kundschaft, die bei einem Schreiben der Stadt Schongau an die bayerischen Herzoge vom 26. Febr. liegt (Reichsarch. zu M.), wird aus einer grossen Anzahl von Artikeln, welche die Unterthanen des Bischofs von Augsburg demselben in einer Versammlung zu Oberdorf vorlegen, folgende hervorgehoben: Abschaffung des Todfalls und der Leibeigenschaft, Freiheit in Bezug auf Wild, Vögel und Wasser, Abschaffung des Zehnten, wogegen sie den Pfarrern und Priestern eine Geldbesoldung geben wollen. — Am 24. und 25. Febr. wird der Biberachischen Unterthanen Begehren, sie der Leibeigenschaft zu entlassen, vom kleinen und grossen Rath durch Mehrheit abgeschlagen. (Auszug aus Pflummerns Annalen in der Schmid'schen Sammlung.) — Das Archiv zu Kaufbeuren enthält eine Schrift von elf Artikeln (Auszug in der Schmid'schen

Vollständigkeit, wie in der Memminger Schrift aufgeführt werden, fällt weniger ins Gewicht, da nicht überall die Berichterstatter sich der wünschenswerthen Genauigkeit befleissigt haben mögen. Mehr Nachdruck ist darauf zu legen, dass der merkwürdige Schlussvorbehalt, den die Memminger Schrift mit den zwölf Artikeln gemein hat, nirgends weiter erwähnt wird und nur dem Keim nach enthalten ist in dem Beschluss des Baltringer Haufens vom 27. Februar¹: allein zu handeln nach Laut und Inhalt des göttlichen Worts, welches man durch gelehrte christliche Männer erfahren und lernen soll; „was uns dann dasselbige göttliche Wort nimmt oder gibt, dabei wollen wir allzeit gern bleiben.“ Und noch wichtiger ist, dass der erste Artikel der Memminger Schrift, betreffend das Recht der Gemeinde zur Wahl und Absetzung ihres Pfarrers, in jeder früheren Aufzählung von Bauernforderungen fehlt: denn einen solchen Artikel hätte kein Bericht so leicht übergehen können. Nur einen Anklang an diese Forderung enthält die Erklärung der Bauern von Weicht vom 3. März²: wenn ihnen der Pfarrer nicht thue, was er schuldig sei, so wollen sie ihm keinen Zehnten mehr liegen lassen, sondern ihn selbst aufheben und einen Priester, der ihnen gefällig sei, damit unterhalten. Von einer derartigen Erklärung aber bis zur Aufstellung jenes Principis ist ein weiter Schritt. So haben wir, während nichts gegen die Originalität des Memminger Actenstücks spricht, allerdings Beweisgründe für sie gefunden; daneben aber die Entdeckung gemacht, dass die einzige kirchliche und evangelische Forderung, welche

(Sammlung), die wahrscheinlich von den Bauern der Stadt Kaufbeuern herrührt. In denselben wird unter andern Freiheit in Bezug auf Wild, Vögel, Fische, Holz, Abschaffung des Todfalls, der Hofdienste und Fastnachtshühner verlangt.

1) Der christliche Haufe, so versammelt gewesen ist bei Baltringen im Ried, an Bürgermeister und Rath, dazu ganze Gemeinde der Stadt Ehingen. 1525 Febr. 28. Reichsarch. zu München. Auszug bei Jörg p. 263.

2) Jörg p. 257.

im Bauernkrieg bis zum Schluss seiner zweiten Periode zum Vorschein kommt, von dem Führer oder Rathgeber der Memminger Bauern herührt. Wir erinnern uns, dass es seinen Gesinnungsgenossen Mühe kostete, ihr im Lauf des März in der Reihe der Forderungen des ober-schwäbischen Bauernbunds eine Stelle zu verschaffen.

Auf die drei übrigen Fragen weiss ich keine sichere Auskunft zu geben; doch erlaube ich mir, die Vermuthung auszusprechen, dass für alle drei der Name *Christoph Schapplers* die richtige Antwort sein dürfte, und will die Gründe anführen, die mich hierzu bewegen.

Schappler war seit längerer Zeit das anerkannte Haupt der evangelischen Partei in Memmingen und leitete die Volksbewegung gegen den dortigen Clerus; ferner genoss er im März das besondere Vertrauen der christlichen Vereinigung, welche seinen Namen zu oberst in die Liste der von ihr vorgeschlagenen Mittelsmänner zur gütlichen Unterhandlung mit den Obrigkeiten setzte. Daraus folgt einerseits, dass, wenn die Memminger Bauern Rath suchten, sie nicht leicht an einen andern eher als an ihn gedacht haben werden, und anderseits, dass niemand in höherem Mass sich in der Lage befand und natürlicher auf den Gedanken verfiel, zu bewirken, dass die Memminger Schrift der Berathung über die allgemeinen Forderungen der ober-schwäbischen Bauerschaft zu Grund gelegt werde, als *Schappler*, der zugleich der Memminger Volksmann und der immer gegenwärtige Vertraute des Bauernparlaments war. Man wende nicht ein, dass die Memminger Bauern selbst die Aufmerksamkeit der Versammlung auf ihre Artikel gelenkt haben können: denn sie sind im März der christlichen Vereinigung nicht beigetreten und hatten keine Vertreter im Bauernrath, sondern standen in Frieden und Vertrag mit ihrer Obrigkeit, die ihre Forderungen günstig beantwortet hatte¹. Den passenden Schluss für

1) Memminger Rathspokolle 1525 Febr. 22., 24., Mz. 13., 15. Ains ers. rats antwurt auf seiner undertanen beschwörung artikel. Stadtarchiv zu Memmingen.

Schapplers doppelte Thätigkeit würde dann die Herausgabe der zwölf Artikel bilden, die doch wohl ohne Zweifel zu Memmingen gedruckt worden sind, mit der Vorrede zu ihnen, deren Verfasser sich deutlich als einen nicht zu den Bauern gehörigen Gönner ihrer Bestrebungen kundgibt. Ich gestehe gern zu, dass hiermit nur Möglichkeiten nachgewiesen sind; gehe aber nun weiter und mache darauf aufmerksam, dass durch meine Vermuthung der Widerspruch zwischen der doch nicht aus der Luft gegriffenen Meinung der Zeitgenossen von dem Ursprung der zwölf Artikel und zwischen der ausdrücklichen Ablehnung *Schapplers* vollkommen befriedigend gelöst wird.

Freilich hat *Schappler* nicht bloss die Urheberschaft der zwölf Artikel von sich abgelehnt, sondern, dem Bericht *Heinrich Bullingers* zufolge, im Gespräch mit diesem sogar die Behauptung aufgestellt, er habe nie etwas mit den Bauern zu thun gehabt¹. Aber dass er hierin der Wahrheit nicht treu geblieben, und dass er wirklich an der Bauernbewegung einen hervorragenden Antheil genommen, lässt sich mit ziemlicher Sicherheit nachweisen. Am 11. März schreibt der schwäbische Bund an die Stadt Memmingen²: „Uns hat glaublich angelangt, dass „die Haufen der aufrührerischen Bauern im Algau und andern Orten „bei eurem Prediger in eurer Stadt täglich Rath suchen und nehmen, „und dass, wenn irgendwie mit den Bauern gehandelt worden, dasselbe „alles, sobald sie darnach zu eurem Prediger gekommen, wieder in wei-

1) *Bullinger*, Reformationgeschichte I. 245: Wer aber den puren dise artickel angäben und verzeichnet habe, kan nüt gewüsses gesagt werden, dan das etliche sy dem doctor Christof Schappeler von S. Gallen zugäbend. Von dem ich aber selbs me dan einist gehört hab, das er sich dess uflags höchlich beschwaret, und willens xin, so er noch Carion in läben funden, das er in berächten wöllen, dan im gwalt und unrächt beschähe, habe nie nüt mit den puren gehandelt, siend im ouch sömlich artickel in sin sin nie kummen.

2) Im Stadtarchiv zu Memmingen.

„tere und ärgere Wege gewandt werde. Woran wir merklich Miss-
 „fallen tragen. Da nun jetzt in diesen schweren Läufen nichts besser
 „wäre, als mit höchstem Fleiss Frieden und Ruhe zu suchen und zu
 „fördern, so begehren wir an euch günstig und freundlich, ihr wollet
 „mit gemeltem eurem Prediger reden, ihn vermögen und so viel han-
 „deln, dass er sich der Bauern fernerhin entschlage oder sie auf den
 „Frieden, und dass sie ihren Obrigkeiten und Herrschaften schuldigen
 „Gehorsam beweisen, bewege und lehre.“ Dass in der Pfingstwoche,
 als die Truppen des schwäbischen Bundes in die Stadt einzurücken im
 Begriff standen, *Schappler* durch die Flucht sich der drohenden Gefahr
 entzog, mache ich nicht als Beweis gegen ihn geltend. Bedenklicher
 ist es, dass im August des folgenden Jahres, nachdem nicht bloss der
 Bauernkrieg, sondern auch schon die durch den schwäbischen Bund be-
 wirkte Reaction beseitigt und die Stadt nach Verlauf einer kurzen Re-
 staurationsperiode wieder in die Wege der Reformation und zwar der
Schapplerschen, d. h. der Zwinglischen Richtung eingelenkt war, das
 Gesuch *Schapplers*, zu seinem verlassenen Predigtamt zurückkehren zu
 dürfen, abschlägig beschieden wurde. Und entscheidend sind die Worte,
 die in der ihm ertheilten Antwort stehen: „ein Rath habe mehrmals zu
 ihm geschickt, begehrt und gebeten, dass er sich mit seiner Predigt
 und Lehre nach den kaiserlichen Mandaten halte und zum Frieden ge-
 neigt sei; wie er sich aber desselben beflissen und darein geschickt,
 wisse er selber wohl, habe auch eine gemeine Stadt dadurch nicht einen
 kleinen Schaden gelitten“¹. Gegen solche Zeugnisse würde die Schutz-
 rede eines Anhängers von *Schappler*, *Sebastian Lotzers*, auf welche
Schelhorn sich beruft², nicht allzu schwer ins Gewicht fallen, selbst
 wenn wir sie mit *Schelhorn* auf *Schapplers* Verhalten im Bauernkrieg
 beziehen dürften. Wer aber des *Lotzer* „Entschuldigung einer frummen

1) Memminger Rathsprotokolle 1526 Aug. 29.

2) *Schelhorn*, Reformationshistorie von Memmingen p. 86.

christlichen gemein zu Memingen mit sampt irem bischof und trewen botten des Herren, Christoph Schappeler prediger alda, von wegen der empörungen so sich bei uns begeben. Im jar 1525.“ aufmerksam liest, wird sich leicht überzeugen, dass diese Schrift im Anfang des Jahrs 1525 und vor der Erhebung der oberschwäbischen Bauerschaft geschrieben ist, und dass sie zum Zweck hat, *Schappler* in seinem Verhältniss zu dem Weihnachtstumult 1524 in der Frauenkirche zu Memingen und zu der nach dem kirchlichen Sieg beginnenden socialen Gährung innerhalb der Stadt zu rechtfertigen. Wie weit ihm diess gelungen sei, haben wir nicht zu ermitteln. Viel wichtiger für die Beantwortung mancher Fragen, die uns in der hiermit abschliessenden Untersuchung beschäftigt haben, wäre wahrscheinlich die uns leider unerreichbar gebliebene Schrift *Schapplers* von der evangelischen Freiheit, welche von andern, ich weiss nicht, ob mit Recht oder mit Unrecht, unter den Ursachen des Bauernkriegs aufgeführt wird.

Beilagen.

I.

Eingabe der Memminger Bauerschaft an den Rath der Stadt Memmingen.

1525. Orig. Stadtarchiv zu Memmingen.

Hernach sind bestimbt die articel, so die erbern underthan der bawrsleut und hindersass der stat Memingen hie nechst freitag verschinen vor rat gewesen furhalten.

Der almechtig ewig gutig Got verleiche uns sein götliche gnad und gonst, das wir zu rechter warhafter erkantnuss seins gotlichen willens komen mugen, auch uns in zeit der guden also gegen ainander halten, das wir zulest die kron der seligkait erlangen. Amen.

Fursichtig ersam und weiss gonstig lieb herren. Nachdem ain ersamer rat gut wissen tregt, wie wir nachst freitag an des hailigen zwolfboten sant Mathias tag vor e. e. w. erschinen sind und da begert, nach laut und inhalt des gotlichen worts, ainen entschaid etlicher articel halber, so uns beduncken demselben gotlichen wort nit gemess sein; demnach hat uns ain ersamer rat ain freuntlichen tugentsamen und cristenlichen beschaid geben, auf die meinung, wir mugen unser

artickel und beschwertnuss darthun, alsdan so welle ain ersamer rat nach laut des gotlichen wortz ain gnedig einsehen darin haben: also hab wir hie etlich artichel vergriffen, wie hernach volgt.

Furs erst ist unser diemutigist hochst bit und beger, daz wir nun hinfuro selb ainen pfarrer erkiesen und erwollen, der uns das gotlich almechtig lebendig wort und haillig ewangelion, welches ist ain speiss unserer sel, rain lauter und clar nach rechten verstand verkund und predige on allem menschen zusatz ler und gebot. Den selben pfarrer wol wir auch mit zimlicher auffenthaltung seiner leibsnarung versehen. Wa sich aber ain sollicher pfar ungebürlich wurde halten, das wir alsdan im wider urlaub geben mugen und ainen andern in sein stat wollen. Das alweg mit wissen ainer gantzen gemaind. Dan wir ie unerkunden des gotlichen wortz nit selig werden mögen, wie der hailig Paelus uns anzeigt.

Zum andern, nachdem und wir bissher trungenlich gehalten worden seien, den zehenden zu geben, haben wir dafür, wir sollen hinfür kain zehenden mer zu geben schuldig sein, dieweil uns das hailig neue testament nit darzu verbint. Auch wollen wir dem pfarrer mit leiblicher notturft versehen.

Furs drit so ist bisher im brauch gehalten worden, das wir fur ewer aigen arm leut gehalten worden seien. Welches zu erbarmen ist, angesehen dass uns Cristus al mit seinem tewren blut erloset und erkauft hat, den hirtten gleich so wol als den kaiser. Das wir aber darumb kain oberkait haben wollen, ist unser mainung nit, sonder wir wollen aller oberkait von Got geordnet in allen zimlichen und gebürlichen sachen gern gehorsam sein; seien auch on zweifel, ir werden uns der eigenschaft als christenlich herren gern entlassen.

Am vierten ist unsher im brauch gewesen, das ain armer man nit macht gehabt hat, das gewild zu fachen oder schiessen; des selben

gleichen mit den fischen in fließend wassern ist uns auch nit zugelassen worden. Welches uns gantz unbillich bedunckt und dem wort Gottes nit gemess sein. Wan als Got der her den menschen erschaffen, hat er im gewalt geben über den fisch im wasser, dem vogel im luft und über alle tier auf erden. Hie ist unser begeren nit, wa ainer ain wasser hete, so erkaufft wer, und das unwissen, da mueste man ain cristenlich einsehen haben, von wegen briederlicher liebe.

Zum funften ist unser diemietig bit und beger, nachdem und wir unsher lang hoch beschwert worden seien der dienst halben, welche von tag zu tag sich gemert und zugenomen haben, begeren das ain gnedig einsehen hierin gebraucht werde, wie die eltern gedient haben, allein nach laut des wort Gotes.

Zum sechsten begeren wir, das wir hinfüro nit mer mit eierschatz also beschwert werden, sonder wie ainem ain gut gelichen werd umb ain zimlichen gult, das er alsdan mit sambt seinen nachkomen sollich gut weiter unbeschwert brauchen mügen.

Zum sibenden sind etliche dorffer beschwert des grossen fraffels halben, begeren dass man sie bleiben lassen bei altem herkommen.

Zum achtenden ist unser diemutig bit und beger, nachdem und etliche dorffer ain zeit her beschwert worden sind am holtz acker modern und ander gerechtigkeiten, so ainer gemaind vor zeiten zugehörig gewesen, das uns dieselben wider einhändig gemacht werden.

Zum neunten ist unser vleissig bit, wan wir ainen lehenhern sein gult richten, das wir alsdan mit unserer hab mügen unsern frumen schaffen und dieselben verkauffen, wa es uns nutz und gelegen ist, unverbindert des lehenherren. Wa sach wäre, das Got der almechtig über uns verhengte, das ain missgewechs keme oder der hagel schliege, das alsdan der lehenher ain nachlass der gult, die nach gestalt der sach.

Zum zehenden ist unser undertanigist bit und beger, nachdem und unser etlicher gieter so hoch beschwert sind, das wir aim tail nit wol

dabei bleiben mügen, begern auf diemutigist, das ain ringerung hierin gebraucht und furgenommen werde.

Zum beschluss ist unser entliche mainung und wil, wa wir einen oder mer articel alhie gestelt hetten, so dem wort Gottes nit gemess weren, als wir dan nit vermainen, die selben articel salten uns nicht gelten. Dergleichen, wa uns schon articel zugelassen worden und sich nachmals durch das wort Gots clar befunden unrecht sein, wolten wir das gar nit haben. Herwider, wa wir ain oder mer articel nachmals befunden, so dem wort Gottes entgegen und zuwider weren, ist unser beger, dieselbigen alzeit ainem ersamen rat furzuhalten und antzuzaigen. Dan diese handlung ist gleich so wol für euch unsere gunstigen lechenheren, als für uns. Dan ie Christus saget: wer nun ains von disen klainsten gebotten auflöset und leret die leut also, der wirt der clainest im himelreich. Wir seien aber ungetzweiffelter hofnung zu euch als unsern cristenlichen obern, e. e. w. werde uns mer und cristenlicher hierin bedencken, dan wir furhalten und erzelen mügen. Hiemit wol wir uns euch in gnaden befolhen haben. Erbietten uns aller undertenigkait gegen e. e. w. zu ertzaigen.

II.

Die Bundesordnung.

1525. Originaldruck. Hof- und Staatsbibliothek zu München.

Handlung und artickel, so fürgenommen worden auf aftermontag nach Invocavit von allen retten der heuffen, so sich zusammen verpflichtet haben in dem namen der heiligen unzerteilten dreieinigkeit.

Dem almechtigen ewigen Got zu lob und eher und anriffung des heiligen evangellii und götlichen worts, auch zu beistand der gerechtig-

keit und götlichs rechten ist der christenlichen vereinigung und püntnüss angefangen, und niemantz, er sei geistlich oder weltlich, zu verdrus und nachteil, so vil das evangelium und götlich recht inhalt und anzeigt, und in sonderheit zu merung brüderlicher liebe.

Erstlich erpeut sich ein ersame lantschaft dieser christenlichen vereinigung, was man geistlicher oder weltlicher oberkeit von götlichem rechten zu thun schuldig, dem selben in keinen weg widerwertig sein, sonder gehorsamlich halten.

Item es ist einer ersamen lantschaft wil und meinung, das ein gemeiner lantfrid gehalten und niemantz dem andern wider recht thue. Ob sich aber begeben würde, das iemants mit dem andern zu krieg und aufrur bewegt, so sol sich niemants rotten oder parteien in keinen weg, und sol die nechst person, in was stants sie sei, macht haben frid zu machen und zu pieten. Der sol von stund an bei dem ersten frid pieten oder rieffen gehalten werden, und welcher sollich fritpieten nit halten würde, der sol nach seiner verschuldung gestraft werden.

Item was bekantlicher schult, oder darumb man brief und sigel oder gלבwirdig urbar hat, so verfallen seind, sollen bezalt werden. Ob aber iemants ein einret zu haben vermeint, sol im das recht vorbehalten sein, doch iederman auf sein costen, und gemeiner lantschaft diesser christenlicher vereinigung halben unbegriffen. Und angend schulden als zehend und ander rent und gült, sollen stil sten bis zu ausstrag des handels.

Item so schlösser würden sein diesser lantart nit¹ gelegen und nit in dieser christenlicher vereinigung verpunden, sollen dieselben inhaber der schlösser mit freuntlicher ermanung ersucht werden, das sie im² schlos nit weiter dan mit profand zu zimlicher notturft versehen und

1) „nit“ ist ein Druckfehler und muss gestrichen werden.

2) Für „im“ muss „ir“ gelesen werden.

dieselben schlesser weder mit geschütz noch personen, die nicht in disse vereinung gethon, besetzen. Ob sie aber weiter, dan bissher beschehen, besetzen, das sollen sie thun mit leuten diesser vereinung verpunden und zugehörig, auf iren costen und schaden. Dessgleichen die clöster.

Item wo dienstleut weren, die fursten und heren dienen, die sollen iren eid aufgeben und sagen, und so sie das thun, sollen sie in diesse vereinung angenommen werden. Welchers aber nit thon wil, der sol weib und kint zu im nemen und ein lantschaft unbetrüpt lassen. Wo aber ein her ein amptman oder andern, so in diser verpintniss ist, ervorderte, so sol derselb nit allein, sonder zwen oder drei mit im nemen und hören lassen, was mit im gehandelt werde.

Item wo pfarrer oder vicari sein, sollen sie freuntlich ersucht und gebetten werden, das heilig evangelium zu verkünden und zu predigen. Und welche das thun wöllen, den sol dieselb pfar ein gepürliche underhaltung geben. Welche aber solichs nicht thun wöllen, die sollen geurlopt werden und die pfar mit einem andern versehen werden.

Item ob sich iemants mit seiner oberkeit in ein vertrag einlassen welt, so sol er on vorwissen und verwilligung gemeiner lantschaft diesse vereinung nit beschliessen. Und ob mit verwilligung bemelter landschaft des beschlossen wurde, nichts dester weniger sollen dieselben in ewiger verpüntnüss und christlicher vereinung sich verwilligen und darin be-
leiben.

Item es sollen von iedem hauffen diesser vereinung ein obersten und vier ret geordent und gesant werden; die sollen gewalt haben, mit sampt andern obersten und retten zu handeln, wie sich gebürt, damit die gemeind nicht alwegen zusammen müsse.

Item es sollen kein räubige güter, so disen mitverwanten entwert, underhalten und passiert werden.

Item welche hantwercksleut irer arbeit nach auss dem land ziechen wölten, der sol seinem pfarhauptman anloben, sich wider diese christ-

liche vereinung nit bestellen lassen, sonder wo er hörte und vernem,
das diesser lantschaft widerwertigs zusteen wölte, sollichs diesser ver-
einung zu wissen thun, und, so es von nöthen würde, von stund an
seinem vatterland zuziechen und helfen zu retten. Dessgleichen sollen
die kriegssleut auch verbunden sein.

Es sollen gericht und recht, wie vor beschehen, furgang haben.

Item unzimliche spiel, gotzlestern und zutrincken ist verpotten. Wer
das nit helt, sol nach seiner verschuldung gestraft werden.

Hernach sein bestimpt die doctores, so anzeigt
sein zu ausssprechung des götlichen rechten.

Doctor Martinus Luther

Philippus Melancthon

Doctor Jacob Straus zu Yssleuben

Osyander zu Neurmberg

Biblicanus zu Nerlingen

Matheus Zeller und seine gesellen zu Strassburg

Conradus predicant zu Ulm

Predicant zu Hall

Predicant bei den parfüssern zu Augspurg

Predicant zu Riedlingen

Predicant zu Lindaw im closter

Ulrich Zwinglin und seine gesellen zu Züreh

Predicant zu Reutlingen

Der predicant zu Kempton auf dem berg

Ein Entwurf der Bundesordnung. 1525 März 6. Ms. Stadtarchiv zu Freiburg i. B. 1525

Handlung und feldartickel, so furgenomen worden sind uf montag nach der alten vassnacht von allen huffen und reten, so sich zusammen verpflichtet in dem namen der heiligen unzerteilten dryvaltigkeit. Anno 1525.

Dem almechtigen ewigen vater zu lob und er, zu eruffung des heiligen ewangeliums und gotlicher warheit, auch zu bystand der gotlichen gerechtigkeit ist ein cristenliche vereinung angefangen, und niemantz, er sy geistlich oder weltlich, zu verdruss oder nachteil, sonder so vil das helig ewangelion und gotliche recht uswiset inhalt und anzeigt, zu merung und widerbuwung bruderlicher liebe.

Item erstlich erput sich ein ersame lantschaft der cristenlichen vereinung, was man geistlicher und weltlicher oberkeit von gotlichem rechten zu thun schuldig ist, dasselbig sol in al weg truwlich und gehorsamlich gehalten werden.

Item es ist auch einer ersamen lantschaft wil und meinung, das ein gemeiner lantfrid gehalten werd und niemantz dem andern wider recht thu. Ob sich aber begeben wurd, das iemantz mit dem andern zu krieg und ufrur bewegt wurd, so sol sich niemantz partien noch reiten in keinen weg, sonder die nechst person, in was stantz die sie, macht haben, frid zu pietten. Der sol von stund an, by dem ersten frid ruffen oder bietten, gehalten werden. Welcher aber solchen friden nit hielte, der sol nach seiner verschuldigung gestraft werden.

Item was bekanntlich schulden sein, oder darumb man brief und sigel oder sunst globwürdige urkunt hat, so verfallen sind, sollent be-

zalt werden. Ob aber iemantz witer inred zu haben vermeint, sol im das recht vorbehalten sein, doch iederman uf sein cösten und schaden, gemeiner lantschaft diser cristenlichen vereinigung unvergriffen.

Item unbekantlich nuw erdicht schulden, so on allen grund der gotlichen gerechtigkeit von etlichen bisshar erfordert und geben worden, auch zechent rent gult und al ander beswernuss, sollent ansten biss zu vertrag des handels.

Item wo dienstleut werent, die fursten und herren dienten, sollen iren eid ufsagen, und so sie das thund, sollen sy in dise vereinigung angenommen werden. Und welcher das nit thun wil, sol wib und kind zu im nemen und ein lantschaft unbetrübt lassen. Wo aber ein her amptman oder pfleger einen, so in diser vereinigung ist, ervordert, sol derselb erschinen, doch zwen oder dry zw im nemen, die verhören, was mit im gehandelt werde, uf das nit wie bissher der gemein man in gefangknus geworffen, und, so er wil ledig werden, sein schuld, wie wol mit unschuld, bekennen und verursechen.

Item wo pfarrer werent (dan der vicarien wellen wir gar nit), sollen fruntlich ersucht und gepetten werden, das helig ewangelium furhin zu verkunden und iren irsal bekennen und abstellen. Welche das thun wellen, denen sol dieselbig pfar zimblich und irem ampt gepurliche underhaltung geben. Welche aber sollichs nit thun wollen, die sollen geurlaubet werden, und die pfar durch die wal der pfargnossen mit einem andern versehen.

Uf das auch aller zanck und hader in geistlichen sachen abgeleint werde und nit einer den andern uf der kanzel fur ein ketzer wie bissher usschrue und schelte, sol allein, wie ob gemelt, das gotlich wort on allen menschlichen zusacz gepredigt werden. Wo sich aber ie solcher span begeben, sollent die priester der selben lantschaft oder flecken mit iren biblien zusammen beruft werden und die handlung nach inhalt

der heiligen geschrift und nit nach menschlichem beduncken entscheiden und entlich usgesprochen werden, in bywesen gemeiner kriegsgnossen der selben enden.

Item ob sich iemant mit seiner oberkeit in vertrag inlassen wölt, so sol er on vorwissen und verwilligung gemeiner lantschaft diser vereinigung nichtz beschliessen. Und ob schon mit bewilligung gemeiner vereinigung beschlossen wurde, nichtz dester minder sollent die selbigen in ewiger pflicht by der cristenlichen vereinigung bliben, uf das nit mit der zeit zertrennung ingefurt werden und die cristen in der not bestecken.

Item es sollent von iegklichem huffen diser einigung ein obrister und vier ret geordnet und gesezt werden; die sollent gewalt haben, mit sampt andern obristen und retten zu handeln und ordnung mit sturmen, ufzupietten und zuzuziehen furzunemen, damit die gemeinden nit al zusammen mussent noch in uncosten gefurt werden.

Item es sollent keine reubige gietter, so den mitverwanten in diser vereinigung entwert werent, underhalten behuset noch bassiert werden, sunder alsbald man sollichs innen wurt, mit ilendem fuss oder sturm das volck beruffen, nach jagen, uf das den beschedigten ir gut wider zu keme. Wo man aber die reuber oder reubgut behusete oder gefarlicher wiss furschickte, sollent dieselben in die fusstapfen der reuber gestellt werden.

Item welche hantwercksleut ir arbeit noch uss dem land ziehen wolten, die sollent irer pfar heuptman angloben, sich wider dise cristenliche vereinigung nit bestellen zu lassen, sunder wo einer horte und verneme, das diser lantschaft widerwertigkeit zusten wölte, sol er das diser vereinigung zu wissen thun, und, wo es von nöten wurde, von stund an seinem vatterland zuzeziehen und helfen zu reiten.

Dessgleichen sollent die kriegsleut auch verpunden sein, welche

dan in allen iren dinsten dise cristenliche einigkeit vorbehalten und vornemen sollent.

Item gericht und recht sollent ouch ein furgang haben und niemant, so umb gerechtigkeit anruft, rechtlos gelassen werden.

Item die oberkeit sol keinen lassen annemen thurnen noch blegkhen, er sye dan in maleficis verlumbdet.

Item unzimblich spil, zutrincken und gotzlestrung sol ernstlich abgestellt sein und die ubertreter nach gelegenheit nit ungestraft bliben.

Item ein iegklicher sol den andern lassen bliben in seiner sprach und kleidung, oder er sol als ein ungehorsamer diser cristenlichen vereinigung ouch gestraft werden.

Item welche sich in unser cristenliche vereinigung verpflichten, die sollent von iegklicher herstat zwen crutzer geben, mit welchem gelt die posten und anders usgericht wurt.

Item damit solche cristenliche vereinigung durch die gotlich gnad angefangen dester furnemlicher und unzerbrechenlicher gehalten werde, sollent demnach uf das allererst, so es imer fugklich sein mag, brief und sigel von allen namlichen stetten flecken und lantschaften, so in diser vereinigung begriffen, ufgericht werden, mit inlibing obgemelter articklen, und an sicher ort gelegt werden.

IV.
Die Landesordnung.
 1525. Ms. Staatsarchiv zu Stuttgart.

Hernach volgen die rät und gesanten von den
 drien huffen Algöw Baltringen und Bodensee.

Obrister hauptman Ulrich Schmid von Sulmingen
 uber Baltringer hufen.

1.

Ochsenhwser hwffen.
 houbtman Petter Schmid.
 Hans Nothelfer von Gugken-Lebach.
 rät.

Lipp Mantz von Aichenberg.

Jacob Mutz von Erolzhain.

Hans Zugenmaier von Baltringen.

2.

Der hauf von Telmassingen.

Hans Bader von Obersymetingen.

Ulrich Hayn von Telmassingen.

Crista Mader von Griesingen.

Blasi Giger von Kirchbirlingen.

Lienhart Müller von Risdissen.

3.

Der hauf von Warthausen.

Hans Wanner von Warthausen hauptman.

Hans Schilling von Asnashart.

Hans Schwitzer von Stadion.

Hans Kaiser von Ogeltzhawsen.

Michel Martin von Schussenried.

4.

Der huf von Unlengen.

hobtman Hans Studer von Unlengen.

Stephan Gagkler von Gamertingen.

rät.

Conrat Mair von Althain.

Jörg Muller von Langen Enslingen.

Eberlin Loser von Zwifalten im closter.

5.

Der huf zwischen Wintzer und Kirchen im Ried.

hoptman her Martin Burslager von Pfaffenhusen.

Simon Müller von Niederarena.

Veit Schmid von Walthausen.

Ulrich Reb von Pfaffenhusen.

6.

Sulger huf.

houbtman maister Martin von Sulgow.

Hans Stehele von Cantza.

Jörg Hopp von Biestetten.

Hans Lipp von Stekirch.

Mandlin von Hoskirch.

7.

Hohengienger huf.

hobtman der vogt von Hohengiengen.

Hans Schlaiwegk von Hohentiengen.

Hans Achberg von Osnach.

Jörg Luf von Enedach.

8.

Illertisser hauf.

hoptman Crista Blanck von Filtzingen.

Jacob Leger von Baltza.

Hans Hasenfus von Tissen.

Petter Muller von Rott.

Conrat Nägele von Diettenhain.

9. Leiphaimer huf.

houbtman Hans Brose von Yetingen.

Pauli Klain von Kotz.

10. Ottenburer huf.

houbtman Baltus Verber von Ottenburen.

Bernhart Claus von Ober Wolfhartschwendin.

Cristan Huber von Niederrieden.

Hans Minalar von Sunthain.

Jacob Muller von Haimertingen.

11. Babenhuser huf.

houbtman Urban Schlegel von Babenhusen.

Hans Schlegel von Kettershusen.

12. Hernach volgt der Algewer huf.

houptman Ulrich Rapp von Günzburg.

Fürben Rapp von Günzburg.

Zacharias Michel Beck ab dem Ascha.

Erhart Maier von Löben.

Cunrat Mair von Betzengöw.

13. Oberdorffer hauf.

haubtman Paulin Probst von Ehwissen.

Bästin Kuns von Altdorf.

Erhart Mair Endris von Steta.

Hans Holtzman zu Oberdorf.

Hans Müller von Kraftlesried.

14.

Der hauf von Steck.
 houbtman Hans Biechlin von Steck.
 Stephan Guckenmuss von Steck.

15.

Wertacher huf.
 hauptman Endris Albrecht Beck zu Ay.
 Wilhelm Weber von Nesselwang.
 Ulrich Hanaberg von Sultzberg.
 Hans Vogler von Mangeretz.
 Hans Berger us dem Tal.

16.

Stoffer hawf.
 Ulrich Gsel von Ymestat hoptman.
 Hans Riess von Giessen.
 Conrat Capeler von Obersdorf.
 Hans Baldauf aus dem Tal.
 Petter Sawter von Stawffen.

17.

Der huf by Isni.
 Hans Bitrolf von Holzleuten hoptman.
 Bartlome Müller von Sibretzhofen.
 Natarar von Friesenhofen.
 Jacob Foberer von Buchenberg.
 Pauli Kempfer zu Oglotz.

18.

Altusrieder huf.
 hauptman Thomas Scherer von Lega.
 Hans Müller von Stainbach.
 Toni Heber von Lutrach.
 Blasi Brack von Altusried.
 Hans Hackmüler von Wisenspach.

19.

Der hawf auf Lwkircher haid.

houbtman Michel Heuss von Haselbüren.

Hans Schwitzer von Menetzhofen.

Hans Rader von Wielatzhofen.

Hans Rettanar von Otmatzhofen.

20.

Bodenseer Rappelschwiler huf.

Petter Stoppel von Mechetschwiler.

Conrat Muchtus von Miechteschwiler.

Martin Lantz von Rapelschwiler.

Claus Ortlieb von Heresern.

Thoma Spinenried von Rusried.

21.

Ravenspurger huf.

houbtman Toman Amman von der newen Ravenspurg.

der vogt von der newen Ravenspurg.

Jos. Bachman amman zu Tützingen.

22.

Raitnawer hauf.

houbtman Iunckher Dietrich Hurlawagen von Lindow.

Thoma Mesmer von Oberraitnaw.

23.

Der hauf von Wasserburg.

hoptman Sifrid Schmid amman zu Wasserburg.

Crista Glathar von Wasserburg.

Claus Kyberlin von Entzeswiler.

Petter Münckler von Entzeswiler.

Mölher Klotz amman zu Haimhofen.

24.

Tetnanger hauf.

houbtman Caspar Ferber von Tetnang.

Hans Gerber von Tetnang.

Mölher Müller von Tetnang.

25.

Argöwer hauf.

hoptman Bastion Stoppel von Argow.

Peter Frantz von Argaw.

Hans Koler von Oberdorf.

der amman von Binskirch.

26.

Bermatinger hauf.

houbtman Italhans Zieglermüller von Türingen.

Otmar Kleck von Riethain.

Benedikt Aigen von Bermatingen.

27.

Ailingen hauffen.

28.

Altdorfer Veldhaufen.

Urban Herman von Wiletzried haubtman.

Hans Kem amman von Weingarten.

Hans Maser von Furt.

29.

Hewiler hauf.

Lants Ordnung.

Item die ersam lantschaft diser cristenlichen verainung ist in dri tail geordnet und getailt wie hernach volgt.

Item ain tail oder quartier mit namen Baltringen, der ander tail

Bodenseer, der drit tail Algöwer, sol jedem tail ain obrer gesetzt werden.

Bestimbt die obersten mit namen.

Item im tail Baltringen Ulrich Schmid von Sulmingen.

Item im tail am Bodensee n .

Item im huffen Algöw Walther Bach von Ay.

Item die obersten sollen ain besonder losung und verstand mit ainander haben, wie sich gebürt.

Item nachdem die obgemelten dri tail zu hufen ertailt sein, so ist in jedem huffen och ain obrer verordnet und vier rät.

Item witer ist beret und beschlossen, das jemants kain post schriftlich noch muntlich von dem ainen quartier oder tail in das ander on bevelh des obersten ussgeen lassen, damit sturm und ander unnottürtig ufrur verhiet werd, und so es von andern anzaigt wurd, sol es nit gelten und sich jemand daran keren.

Item so ain quartier angriffen wurde, das es der ander quartier oder hilf nottürtig, so sollen die zwen tail auf die ersten manung schicken den zehenden man, auf die andern manung den sechsten und auf die dritten den vierten man.

Item jetlicher tail oder quartier, so da angriffen wurd, sol der sturm nit witer gan, dan zu dem hauffen der angriffen wirt. Der sol zu rettung land und leut auf sein, als starck er ist, und die andern huffen durch die post gemant werden.

Item die venlin sollen sein rot und wiss, und die zaichen oder crutz sollen och rot und wiss in endriscruz wiss ufgenet sein.

Item es sol ain jetlicher tail und quartier ain aigen regiment besetzen und halten, was darzu gehört, wie kriegsrecht ist.

Item itlicher oberster im tail sol ain besondern verstand und lo-

sung gegen sinem regiment und under oberñ und under andern rätten halten, wie sich geburt.

Item was die obersten und underoberñ und rät und das regiment fürnemen schaffen bevelhen und handeln, dem sol der gemain by christenlicher truw gehorsam sein.

Item es ist der rät sonderlichen fruntlich bit, das jeder man in den gemainden brüderlichen gegen jederman handel, also das der rich nit vermain, der arme söl thun als vil als der rich, sonder sich glich halten, als wān man von ainer herschaft ain stür anlegen sol, damit es brüderlichen zugang, und hab jederman acht uf sein rotmaister, und die so dahaim beliben, die sölleñ och die wachten besetzen, damit wir unser sachen wol ustragen, und bet ain jeder von hertzen ain pater noster.

Artickel.

Wan man umschlecht, das ain jeder by er und aid kom, wo der beschait wirt, und wölher nit erschin, mit dem wurd nach vermög des artickels und des gerichts gehandelt.

Item al alt händel hindan gesetzt, und kainer kain andern zē rechnen.

Auch so ainer ain straf begieng, sol sich sein kainer annemen noch retten, sonder wie er vom gericht oder gemainen man erkent wirt, mit im handeln lassen den provosen oder sine diener. Der provos sol aber hinder recht mit niemant nichzit handeln.

Auch so sich zwen oder mer verträgen, sol der ander frid machen und darby beliben, und so der frid uber drw mal geschrien wurd und nit gehalten, sol er leib und gut verfallen sein. Auch das kainer den andern mit kainer langen wer als hellenparten spies schlagen, auch kainen ungewarnet liegend oder hinderrückling schlagen.

Auch das kainer us dem leger, so man es machen wurd, ziech by er und aid, und so man uf sein miest, es were tag oder nacht, und ainer nit in die ordnung wölt oder nachlief, denselben sol der waibel mit gwalt macht haben, es were mit bichsen oder sonst wo von nöten darein zu triben.

Witer so man mit den veinden handlen miest, man gewunne vil oder lützel, das sol an ain gemaine beut kommen by er und aid. Und so es an ainem furziehen sich begeben, das man unser veind blindern würd, das sol allain durch die rotmaister geschehen, es würde dan sonderlichen erlobt.

Item es syen stet oder dorfleut, so sollen sy doch, wie man si haist und wist, volg thon.

So man zug, das dan kainer, er wer wer er sei, gross oder klain, sol von der ordnung oder den fürern, sonder die rotmaister furier quartiermaister und die dazu verordnet sein, in kain leger gen; desglichen sich och kainer im tross finden lassen, sonder bliiben wo er vom waibel hinbeschaiden wirt.

Es sol och in kainem leger nichzit verkauft werden, es werde dan von provantmaister und provosen geschetzt.

V.

Die Algäuer Artikel.

1525 Febr. 24. Cop. Staatsarchiv zu Stuttgart.

In Christo Jhesu gebrieder allerliebsten.

Vernement was jetz vorhand sei im land und sonder im oberland jetz veraint und verbunden haben. Zum ersten, so wil man bei ainander bestan und bei dem heligen evangelio und by dem wort Gotz und

by dem heligen rechten und ain ander zu recht helfen und darzu und daran setzen lib und gut und alles das unss Got verleichen hat, und bei ain andern verlieren lib und leben, wan wir sein gebrieder in Christo Jhesu unsern erleser. Und weller erschienen ist und noch erschint und sich angibt und lobt in aids weiss, wie ain bruder, den wil man annemen, damit das jederman zu recht komen mig.

Zum andern so sind das die articul. Der erst, das man kainem pfarrar kain schlissel sol zu der kirchen lan, und sol mit im reden, das er dz helig evangelium predigen und die ēplan und alt und nui testament und was sich dazu vergleicht, und nit menstlich trem und ufsatzunga. Und weller das nit thon wil und sich nit wel weisen lassen, den sol man überauss weisen und abthon.

Item der schlissal sol versorgt werden, und wan ain kontschafft kompt, das man sturm leit, so sol man nit leitten, man hab dan gut kontschafft, und sei ain pfarman darby, der wisse wohin er das folck fieren söl, wo die not sei.

Item weiter, wa ain man verloren wurd, es wer zu holtz ald zu veld, den sol man suchen von stund an, wa er aus sei, und sol man kain geschrai machen.

Item weiter, welcher ufrur machten in derffern oder anderswa, dem sol der neuscht frid bietten, und wellers nit halten, da sol man zu griffen und straffen am lib. Und sol sich nemen rotten noch huffen.

Item weiter so sol man allen herren rat und recht für sich lassen gan, und wo ain herren not anging wider recht, dem sol zu recht helfen mit lib und gut, als starck man ist, jeder dem seinen.

Item welcher weidegs da ging und arckwinnig wer, den sol man rechtfertigen und fragen, er sei wer er wel pfer (?) reither (?) bettlar.

Item ain jeklichen herschaft mag sich wol vertragen gietlich oder

(rechtlich, doch nit hinder ainer gmaind, und sols alweg an die gmaind bringen oder an die obern.

Item und sol jetliche herschaft lieren schaden selbst tragen, das ander eraischt die not.

Item ir aller liebsten, wie ir vernumen hönt, das nemant zu hertzen und gedencken, was es sei und wahin es raiche. Es ist nit ain fasnacht schimpf, das eraischt die grosse not und beschwert in gaistlichen und weltlichen sachen und unser grosse gswert und onleideliche burde.

Item und ist nun hie begriffen, wie man sich verbunden hab, und andre klag gehört nit daher. Andern zeit wil man jederman verhören nach aller seiner notturft.

Item und onzimlichen zudrincken ist verboten, und sol am lib gestraft werden, dan Got wiert dardurch gelesträt. Das ist verboten und schweren.

Actum uf den 24 Februarii mane anno 1525.

VI.

Die algänsche Landschaft an Erzherzog Ferdinand.

1525. Cop. Reichsarchiv zu München.

Durchleuchtigster grossmechtigster furst gnedigster her. E. f. d. als gubernator und stathalter Ro. kai. Mt. fugen wir arme lewt unterteniglich zu vernemen. Nachdem wir arme lewt diser lantart im Algew sich ainer cristenlichen verainigung zusamen veraint und verpunden, zuvor dem Almechtigen zu lob, dem heiligen evangelium und Gots wort zu furderung nnd beistant dem götlichen rechten, auch zu merung des

gemainen lantfriden, den der Almechtig auf erden verlassen, auch von wegen bruederlicher liebe.

Es ist auch sölliche cristenliche verainung e. f. d. als ertzherzogen zu Oesterreich, auch andern fursten hern graven freien hern rittern edeln und jemand zu widerdries oder sovil das götlich recht aufweist zu nachtail beschehen.

Dan das wir arm lewt zuvor e. f. d. als unserm g^{sten} lantfursten und gubernator auch geistlicher und weltlicher obrigkeit von götlichen rechten zu thun schuldig sein, wellen wir uns kains wegs widern oder spern, sonder gehorsam halten.

Und ob wir arm lewt gegen e. f. d. als gubernator diser cristenlichen verainung halben verunglimpft oder antzaigt wärn, als die ir pflicht vergessen, das wir kains wegs gesteen, auch unser hertz und gemiet nie gewesen und unser mainung noch nit ist, dan alles das wir von götlichen rechten zu thun schuldig sein, wellen wir alweg als gehorsam arm leut erfunden werden.

Damit aber e. f. d. dieser verainung weiter unterricht abnemen möge, so ist scheinker vor augen und am tag, das wir arm leut ain lang zeit her von gaistlichen und weltlichen in vil und meniglich artickeln beschwert und belestiget gewesen, das der gemain arm man nit lenger erleiden noch ertragen mögen, welliche beschwerden e. f. d. mitler zeit nach der leng unterteniglich antzaigt werden.

Und dieweil wir arm leut nichts anders dan des götlichen rechten begern und unser gemuet und wil nit ist, jemand kainen gewalt zuzueugen, ist an e. f. d. als gubernator und stathalter des Ro. kaisers und liebhaber der gerechtigkeit, grunt und ursprung und beschirmer des götlichen rechten unser untertenigist anrueffen und bit, lautter umb Gottes und der gerechtigkeit willen, e. f. d. als gubernator welle uns

alle¹ leut bei dem götlichen rechten genedigclich schützen schirmen und hanthaben und nit vergweltigen lassen.

Dan wo jemand were, der e. f. d. oder unserm lanthern ainich beschwerde oder gewalt wider das götlich recht zufuegen wolt, dem wellen wir, so ver uns leib und guet reicht, verhelffen, damit er söl- lichs gewalts entladen werde, und wellen uns sölher hanthabung bei e. f. d. als beschirmer des götlichen rechten unterteniglich getrösten und umb e. f. d. mit unserm leib und guet gegen Got und hie im zeit unterteniglich verdienen. Und bitten e. f. d. umb ain schriftlichen ab- schid. Und wellen wir uns damit e. f. d. mit aller untertenigkeit be- volhen haben.

e. f. d.

untertenigisten .n. ausschuss und gesanten
von gemainer lantschaft im Algew zu Khemb-
den versammelt.

VII.

Die christliche Vereinigung an den schwäbischen Bund.

1525 März 7. Cop. Staatsarchiv zu Stuttgart.

Erwurdigen wolgepornen edlen gestrengen hoch gelerten vesten fürsichtigen und wisen, gnedigen herren und gunstigen. Ewer gnaden und gunst syen unser arm undertänig willig dienst zuvor. Ewer gna- den siegen wir armen leut undertäniglich zu vernemen. Nachdem sich ain ersame landschaft diser landart in ain christenlich verainigung ver- bunden, dem Almechtigen zu lob, zu auffung des hailigen evangeliums und Gotzworts und dem götlichen rechten zu bystand, und imants zu

1) arme?

argem noch verdruß, mit erbietung, was wir arm lute gaistlicher oder weltlicher oberkait von götlichem rechten zu tun schuldig syn, demselben nit widerwertig, und ob wir von wegen diser christenlichen verainigung von jemant, wer der were, vor e. g. verklagt oder verunglimpft weren oder noch verunglimpft wurden, wil wir dan nuncz anders dan des götlichen rechtens begerent, und unser gemiet nit ist, jemantz kain gewalt zutzeziehen: ist an e. g. unser undertänig anrieffen und bit umb Gottes und der gerechtigkeit, e. g. wölle sich gegen unser christenlich verainigung mit ungnaden nit bewegen, und uns zu verantworten kummen lassen; och uns by dem hailigen evangeli Gotzwort und götlichen rechten gnedigklich schützen schirmen und hanthaben, und nit zu vergewaltigen lassen, und wa zu bitten were e. g. gnedig schriftlich antwurt. Das wollen wir umb e. g. und den gantzen loblichen bunt mit unserm leib und gut undertänigklich verdienen. Dat. aftermontag nach Invocavit im 25 jare der mindern zal.

E. g.

undertanigen ausschutz und gesanten gemainer landschaft von den hufen vom Algöw Bodensee und Baltringen, zu Memmingen versammelt.

Den erwirdigen wolgepornen edeln gestrengen hochgelerten vesten fürsichtigen und wisen herren gemainer stend des loblichen bunts zu Schwaben botschaften houbtlut und rät itz zu Ulm versammelt, unsern gnädigen und gunstigen herren.